

## **Berichte aus Lehre und Forschung**

Herausgeber: Fachhochschule Bielefeld  
Fachbereich Pflege und Gesundheit  
Redaktion: Susanne Jaeger-Meier  
Copyright: Beate Rennen-Allhoff  
1998  
ISSN: 1433-4461

Nr. 1  
**Konzeption des  
Studiengangs Pflegepädagogik  
an der Fachhochschule Bielefeld**  
2. überarbeitete Auflage

Beate Rennen-Allhoff



## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort zur zweiten Auflage .....	1
1. Hintergrund .....	3
1.1 Pflegeausbildung .....	3
1.2 Qualifizierung der hauptberuflichen Lehrkräfte .....	4
2. Ziele des Studiums .....	7
3. Aspekte berufspädagogischer Qualifikation .....	8
4. Inhalte des Studiums .....	10
4.1 Praxis im Berufsfeld Pflege .....	10
4.2 Fachwissenschaften .....	12
4.3 Erziehungswissenschaft .....	13
4.4 Pädagogische Praxis .....	15
4.4.1 Voraussetzungen einer einphasigen Lehrerausbildung an Fachhochschulen .....	15
4.4.2 Gestaltung der Praxisphasen .....	16
4.4.2.1 Pädagogisches Orientierungspraktikum .....	17
4.4.2.2 Praxissemester .....	17
4.4.2.3 Pädagogisches Ergänzungspraktikum .....	18
5. Aufbau des Ausbildungsgangs .....	19
5.1 Umfang und Gliederung des Studiums .....	19
5.2 Struktur des Ausbildungsweges .....	21
6. Evaluation .....	22
6.1 Evaluationsmodell .....	22
6.1.1 Individuelle Voraussetzungen .....	23
6.1.2 Studienangebot .....	23
6.1.3 Studienerfolg .....	24
6.1.4 Zusammenfassende Darstellung der Aspekte des Evaluationsmodells .....	24
6.2 Untersuchungsdesign .....	25
6.2 Bisherige Ergebnisse .....	26
Literatur .....	27
Anhang	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld .....	30
Studienordnung für den Studiengang Pflegepädagogik an der Fachhoch- schule Bielefeld .....	43



## Vorwort zur zweiten Auflage

Der Studiengang Pflegepädagogik wurde an der Fachhochschule Bielefeld zum WS 96/97 eingerichtet. Mit dem damals zugrunde gelegten Konzept konnten inzwischen zwei Jahre lang Erfahrungen gesammelt werden. Dabei hat sich das Konzept insgesamt bewährt, in Details wurden aber aufgrund der Evaluationsergebnisse und zahlreicher Diskussionen Änderungen vorgenommen, die eine zweite, überarbeitete Auflage des Berichtes aus Lehre und Forschung Nr. 1 erforderlich machten.

Bei diesen Änderungen ging es vor allem um folgende Punkte:

- Wegfall einer einjährigen Berufspraxis als Eingangsvoraussetzung

In Anlehnung an vergleichbare Studiengänge in Nordrhein-Westfalen sollte zu Beginn auch die Fachhochschule Bielefeld eine über die Berufsausbildung hinausreichende pflegerische Berufspraxis als Eingangsvoraussetzung fordern. Die Aufbaukommission des Fachbereichs gelangte Anfang 1998 zu der Auffassung, daß die Notwendigkeit einer solch umfangreichen beruflichen Erfahrung im Hinblick auf die Erreichung des Studienziels nicht erkennbar wäre, daß der Gesamt-Ausbildungsweg dadurch zu lang, und zwar nicht nur länger als in anderen Fachhochschulstudiengängen, sondern auch länger als bei der Ausbildung von Lehrkräften für öffentliche berufliche Schulen wäre und beschloß, in Zukunft auf diese Voraussetzung zu verzichten.

- Erweiterung der als einschlägig akzeptierten Berufsausbildungen bei den Eingangsvoraussetzungen

In der bisherigen Formulierung der besonderen Studienvoraussetzungen waren wie bei den meisten vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen die als Eingangsvoraussetzung akzeptierten Berufe alle genannt; es war so nicht möglich, Personen mit vergleichbaren aber nicht aufgeführten Abschlüssen zuzulassen. Da dies inhaltlich nicht zu rechtfertigen ist, wurde ein Zusatz „oder ein Abschluß in einem vergleichbaren Beruf“ aufgenommen.

- Wegfall des Pflege-Ergänzungspraktikums

Ziel des ursprünglich vorgesehenen Pflege-Ergänzungspraktikums war eine Erweiterung pflegepraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten über den Bereich, in dem die Ausbildung absolviert wurde, hinaus; die Studierenden sollten außerdem lernen, sich ein neues Arbeitsfeld systematisch zu erschließen. Wie andere Hochschulen auch mußten wir hier die Erfahrung machen, daß Praktika nur sinnvoll sind, wenn sie von der Hochschule intensiv vor- und nachbereitet, gegebenenfalls auch begleitet, werden. Bei der Vielzahl möglicher Einsatzgebiete bei dem Praktikum war das aber nur schwer möglich, so daß beschlossen wurde, die entsprechenden Lernziele zukünftig im Rahmen pflegepraktischer Lehrveranstaltungen mit Projektcharakter anzustreben.

- Praktikum im Hauptstudium alternativ in Fort- und Weiterbildung und Praxisanleitung

Zunächst war im Hauptstudium verbindlich ein ergänzendes Praktikum in der Fort- und Weiterbildung vorgesehen, in diesem Rahmen war auch eine Teilprüfung im Fach „Unterrichtspraxis“ zu absolvieren. Aus zwei Gründen wurde beschlossen, hier eine Alternative zu bieten: Zum einen zeichneten sich Probleme bei der Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Praxiseinrichtungen ab, zum anderen stellt die Praxisanleitung ein wichtiges mögliches Tätigkeitsfeld dar, das bislang nicht intensiver durch ein Praktikum erprobt werden konnte. Diese Entscheidung machte es notwendig, die Lehrveranstaltung „Praxisanleitung“ im Studienverlaufsplan vorzuverlegen. Wegen der Heterogenität der Praktikumsbedingungen wurde außerdem auf die entsprechende Teilprüfung verzichtet, so daß sich die Prüfung „Unterrichtspraxis“ jetzt ausschließlich auf Unterricht in der Pflege-Ausbildung bezieht und nur noch aus zwei Teilprüfungen besteht.

- Leistungsnachweis Begutachtung

Zur Erweiterung der späteren Einsatzmöglichkeiten wurde zusätzlich ein Leistungsnachweis in „Begutachtung“ vorgesehen; auf den stattdessen ursprünglich eingeplanten Leistungsnachweis in „Dokumentation/Informationssysteme“ wird in Zukunft verzichtet, die entsprechende Veranstaltung wird in den Prüfungsbereich „Pflege“ im Hauptstudium integriert. Diese Änderung geht auf die durch das Pflegeversicherungsgesetz eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten bei Medizinischen Diensten der Krankenkassen zurück.

- Verzicht auf einige Testate

Da die Erreichung der mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Lernziele in der Regel durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweisen überprüft wird, wurde auf Anwesenheitsverpflichtung in den Lehrveranstaltungen soweit wie möglich verzichtet.

Bielefeld, Oktober 1998

## 1. Hintergrund

### 1.1 Pflegeausbildung

Die Berufsausbildung in den Pflegeberufen vollzieht sich - wie die Ausbildung in vielen anderen Gesundheitsfachberufen auch - außerhalb des Berufsbildungsgesetzes. Für die bundeseinheitlich geregelten Ausbildungen in der Kranken-, Kinderkranken- und Entbindungs pflege ist dies in den Paragraphen 26 des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes explizit formuliert. Für den Bereich der Altenpflege ist bis heute keine bundeseinheitliche Regelung zustande gekommen; die Gestaltung der Ausbildung ist hier Ländersache.

Gemeinsam ist diesen Berufen, daß der schulische Teil der Ausbildung meist nicht an öffentlichen Schulen absolviert wird, sondern an speziellen Ausbildungsstätten, die sich etwa in der Trägerschaft von Krankenhäusern, Wohlfahrtsorganisationen oder gemeinnützigen Gesellschaften befinden. Damit geht einher, daß es sich bei diesen Ausbildungsstätten meist um Zwergschulen handelt, deren Lehrkräfte zum überwiegenden Teil auf nebenamtlicher oder nebenberuflicher Basis tätig sind (Bals, 1990). Während die hauptberuflichen Lehrkräfte in der Regel kein Studium, sondern eine pädagogische Weiterbildung absolviert haben, handelt es sich bei den nebenberuflichen Lehrkräften meist um akademisch vorgebildete Fachleute ohne pädagogische Qualifikation. Für die Ausbildungsstätten ist es schwierig, diese nebenberuflichen Lehrkräfte in inhaltliche und methodische Absprachen einzubeziehen und mit ihnen etwa fächerübergreifenden Unterricht zu planen.

Die im Krankenpflegegesetz und Hebammengesetz vorgesehene Anbindung der Ausbildungsstätten an ein Krankenhaus hat „den Sinn, eine möglichst enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis und damit einen möglichst hohen Qualitätsstand der Ausbildung zu gewährleisten“ (Kurtenbach, Golombek & Siebers, 1987, S. 113). Die organisatorische Verzahnung und meist auch räumliche Nähe bieten grundsätzlich bessere Chancen einer Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung als das duale System der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, das von Arbeitgeberseite in diesem Punkt häufig kritisiert wird. Tatsächlich aber wird auch im Pflegebereich sowohl von den Praxisstätten als auch von den Schulen und den Schülerinnen und Schülern über Mängel in der Koordination von Unterricht und praktischer Ausbildung geklagt.

Die Angliederung der Ausbildungsstätten an Krankenhäuser ist mit dem Rückgang des stationären zugunsten des ambulanten Sektors in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht problematisch geworden. In finanzieller Hinsicht ergibt sich ein Ungleichgewicht in der Belastung dadurch, daß allein die ausbildenden Krankenhäuser über höhere Pflegesätze die Ausbildungskosten aufbringen müssen, während der ambulante Sektor nur als Abnehmer ausgebildeter Pflegekräfte

auftritt. Das inhaltliche Problem ist damit eng verbunden: Eine Ausbildung an einem Krankenhaus und einer damit verbundenen Schule vermag kein repräsentatives Bild pflegerischer Tätigkeitsfelder mehr zu bieten, entsprechend einseitig sind die vermittelten Qualifikationen.

Im ambulanten Bereich überschneiden sich die Aufgaben von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Altenpflegern und Altenpflegerinnen. Im stationären Bereich nimmt mit der veränderten Bevölkerungszusammensetzung der Anteil alter Patientinnen und Patienten zu. Kranken- und Kinderkrankenpflege sind im Krankenpflegegesetz gemeinsam geregelt; die Ausbildungen weisen weitgehende Übereinstimmung in den Zielen und Inhalten auf. Bei Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege kann deshalb von eng verwandten Berufen gesprochen werden kann.

Für diese Berufsgruppe wird gegenwärtig eine integrative Ausbildung diskutiert (z.B. Bundesvorstand der ASG, o.J.).

Dabei stehen zwei Varianten zur Wahl:

- eine einheitliche Ausbildung für ein breiteres Tätigkeitsfeld mit einem einheitlichen Abschluß (z.B. als Pflegefachkraft) und
- eine teilweise gemeinsame Ausbildung mit einer Verzweigung in die Einzelberufe nach gemeinsamer Grundstufe.

Der Gruppe der Pflegeberufe werden in der berufspädagogischen Literatur weitere Berufe zugeordnet (Bals, 1993; Becker & Meifort, 1995), wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist, auch ist die Abgrenzung zu sozialpädagogischen Berufen schwierig (Kühnert, Schnabel, Gehle & Hassan, 1996). Bei der Diskussion um eine integrative Ausbildung im Pflegebereich ist - zumindest in Nordrhein-Westfalen - an eine Einbeziehung dieser weiteren Berufe gegenwärtig nicht gedacht.

## 1.2 Qualifizierung der hauptberuflichen Lehrkräfte

Da die Schulen für Pflegeberufe ebenso wie andere Schulen für Gesundheitsfachberufe nicht in das öffentliche berufliche Schulwesen einbezogen sind, gibt es nicht nur mehr nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte, sondern die hauptberuflichen Lehrkräfte weisen auch einen anderen Qualifikationsweg auf als andere Lehrkräfte. Standard bei der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für öffentliche Schulen ist ein wissenschaftliches Studium eines Hauptfaches oder einer beruflichen Fachrichtung, eines Nebenfaches und der Erziehungswissenschaft, das mit der ersten Staatsprüfung abschließt und von einem zweijährigen Vorbereitungsdienst und der zweiten Staatsprüfung gefolgt wird. Lehrkräfte für

berufliche Schulen müssen außerdem ein einjähriges Praktikum vorweisen, das ganz oder teilweise studienbegleitend absolviert werden kann (Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen - Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995).

Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe haben bislang kein Studium, sondern eine auf Pflegeausbildung und Berufserfahrung aufbauende Weiterbildung abgeschlossen, deren Kosten in fünfstelliger Höhe in der Regel von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst aufzubringen waren, sofern sie nicht durch Arbeitsverwaltung oder Rehabilitationsträger, gelegentlich auch durch Arbeitgeber, übernommen wurden. Dauer und Inhalt der Weiterbildungsmaßnahmen variierten stark (Ertl-Schmuck, 1990; Oelke, 1991), das Schwergewicht lag angesichts der Kürze der verfügbaren Zeit (12 - 24 Monate) in der Regel im pädagogischen, insbesondere im didaktischen, Bereich. Unterrichtet werden sollte von diesen Lehrkräften vornehmlich das Fach Krankenpflege. Dieser Inhaltskomplex spielte in der Weiterbildung vielfach nur eine untergeordnete Rolle; das in Grundausbildung und beruflicher Tätigkeit erworbene Wissen mußte unter dem Druck der zeitlichen Rahmenbedingungen oft als ausreichend akzeptiert werden. Einen solchen Verzicht auf fachwissenschaftliche Inhalte würde man innerhalb des großzügigeren Zeitrahmens der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für öffentliche Schulen für völlig abwegig halten, müßte eine sachliche Rechtfertigung doch von drei Prämissen ausgehen:

- Ein Lehrer muß nicht mehr wissen als seine Schüler.
- Die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterliegen nicht den üblichen Vergessensprozessen.
- Die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten veralten nicht.

Die Aufgabe, vor die Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe gestellt sind, ist formal dieselbe wie die von Lehrkräften anderer beruflicher Fachrichtungen: Es geht vor allem darum, gemeinsam mit Praktikern des jeweiligen Berufes Jugendliche und junge Erwachsene auf gegenwärtige und zukünftige Aufgaben vorzubereiten. Das erfordert von den Lehrkräften Hintergrundwissen, mit dem Zusammenhänge erklärt und Handlungen begründet werden können; fachbezogenes Wissen muß hinterfragt und wissenschaftlich fundiert werden können. In der Ausbildung der Lehrkräfte kann es dabei nicht um einen „verschärften Parforceritt durch die Inhalte der Unterrichtsfächer ... (gehen). Aufgrund seines Studiums (Kenntnis der Sachstruktur und Methoden der jeweiligen Wissenschaft) sollte der zukünftige Lehrer vielmehr zu selbstorganisiertem Lernen imstande sein; er sollte wissen, wo er das findet und wie er sich das erarbeitet, was er im konkreten Einzelfall noch nicht weiß“ (Bals, 1993, S. 102). Nur so ist eine Lehrkraft in der Lage,

neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Wandlungen des Berufsfeldes konstruktiv im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich zu verarbeiten.

Auf diesem Hintergrund wurde von Berufsverbänden der Pflege und von Lehrerinnen und Lehrern für Pflegeberufe eine hochschulische Ausbildung der Lehrkräfte gefordert, wie sie in anderen Bereichen selbstverständlich ist. Wenn man von Traditionen im Pflegebereich absieht, läßt sich auch schwerlich ein sachlicher Grund dafür finden, daß Einzelhandelskaufleute, Friseurinnen und Installateure von akademisch qualifizierten hauptberuflichen Lehrkräften unterrichtet werden sollten, Pflegende hingegen nicht.

Strittig ist, welcher Hochschultyp für die Ausbildung der Lehrkräfte für Pflegeberufe zuständig sein soll. Während etwa der Bundesausschuß der Länderarbeitsgemeinschaften der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe, die Robert-Bosch-Stiftung und die Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (Bundesvorstand der ASG, o.J.) für eine universitäre Ausbildung plädieren und die Kultusministerkonferenz Pflege in den Katalog der beruflichen Fachrichtungen für das universitäre Lehramtsstudium aufgenommen hat, hat der Wissenschaftsrat für eine Ausbildung an Fachhochschulen votiert, und der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat sich 1996 für eine Verlagerung der gesamten Lehrerausbildung an Fachhochschulen ausgesprochen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, die Ausbildung der Lehrkräfte für den Pflegebereich an Fachhochschulen anzusiedeln. Das bietet die Chance, auf der Basis der Erfahrungen mit der üblichen Lehrerausbildung einerseits, mit den spezifischen Weiterbildungslehrgängen für Pflegelehrkräfte andererseits den Ausbildungsgang neu zu konzipieren. Wie tragfähig dieses Konzept ist, wird die umfangreiche Evaluation des Studiengangs zeigen.

## 2. Ziele des Studiums

Das Studium der Pflegepädagogik soll für die Übernahme berufspädagogischer Aufgaben im Pflegebereich qualifizieren.

Pflegepädagogik wird damit als ein inhaltlich akzentuierter Teilbereich der Berufspädagogik aufgefaßt, analog zur Wirtschaftspädagogik. Die Verwendung des Begriffs „Pflegebereich“ soll deutlich machen, daß die berufspädagogischen Aufgaben sich nicht auf einen Einzelberuf beschränken, wie das bei der „Unterrichtsschwester“ und dem „Unterrichtspfleger“ der Fall war, sondern sich auf die Berufsgruppe Pflege beziehen, wobei der Schwerpunkt auf den Berufen Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege liegt. Angesichts der in Kapitel 1.1 skizzierten Entwicklungen im Pflegebereich ist eine Spezialisierung auf Unterricht im Rahmen nur einer Berufsausbildung nicht mehr vertretbar. Hinzu kommt, daß Lehrerinnen und Lehrer für andere Bereiche der beruflichen Bildung ebenfalls für die Ausbildung in einem Berufsfeld oder einer Berufsgruppe, nicht aber für die Ausbildung in einem Einzelberuf qualifiziert werden.

Die über Weiterbildungsmaßnahmen qualifizierten „Unterrichtsschwestern“ und „Unterrichtspfleger“ sollten vornehmlich das Fach „Krankenpflege“ unterrichten, andere Fächer wurden weitgehend durch nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte abgedeckt; die damit verbundenen Probleme sind in Kapitel 1.1 angesprochen worden. Für Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen ist ein breiteres Fächerspektrum vorgesehen; sie sollten nach Vorstellung des damaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich alle Fächer außer „Krankheitslehre“ unterrichten können. Da es sich hier neben der Krankenpflege um eine sehr breite Palette naturwissenschaftlicher, pädagogischer, psychologischer, soziologischer, betriebswirtschaftlicher und juristischer Fächer handelt, ist dabei auf der individuellen Ebene eine gewisse Spezialisierung unumgänglich. Diese Spezialisierung erfolgt durch die Wahl eines Vertiefungsgebietes im Hauptstudium. Dieses Vertiefungsgebiet entspricht dem zweiten Fach oder der speziellen beruflichen Fachrichtung in anderen Formen der Lehrerausbildung. Auf diese Weise ist einerseits die Einheitlichkeit der Ausbildung insofern gegeben, als alle Absolventinnen und Absolventen die pflegerischen Themenbereiche abdecken, andererseits ist aber auch eine gewisse Differenzierung möglich.

Spezielle Lehrkräfte für die praktische Unterweisung sind nicht vorgesehen. Diplom-Pflegepädagoginnen und Diplom-Pflegepädagogen sollen sowohl theoretische als auch praktische Kompetenzen vermitteln. Veranstaltungen zur „Praxisanleitung“ sind im Hauptstudium verpflichtend.

Mit der Zielvorstellung Einheitslehrerinnen und Einheitslehrer für ein breiteres Fächerspektrum verbindet sich die Hoffnung auf bessere Möglichkeiten der Ab-

stimmung zwischen den Unterrichtsfächern und zwischen theoretischen und praktischen Teilen der Ausbildung.

Unter dem Gesichtspunkt der „Polyvalenz“ von Ausbildungen (Bischoff, 1993) ist es außerdem sinnvoll, das spätere Tätigkeitsfeld nicht auf den Ausbildungssektor einzuengen, sondern die inner- und überbetriebliche Fort- und Weiterbildung einzubeziehen. Für diesen mit der Beschleunigung des sozialen Wandels immer bedeutsamer werdenden Bereich gibt es in der Pflege wie in anderen Berufsfeldern keine spezielle Qualifizierung. Es handelt sich hier wie in der Pflegeausbildung um eine berufspädagogische Aufgabe im Berufsfeld Pflege, insofern besteht eine große Ähnlichkeit der Anforderungen, andererseits unterscheiden sich die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen der Adressaten erheblich von denen in der Ausbildung. In das Studium der Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld wird deshalb der Bereich Fort- und Weiterbildung als ein spezieller Themen- und Praxisbereich aufgenommen.

### **3. Aspekte berufspädagogischer Qualifikation**

Das hier vorgeschlagene Konzept zur Ausbildung von Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen in einer einphasigen Lehrerausbildung folgt den Prinzipien der Wissenschaftsorientierung und der Praxisorientierung. Beide Prinzipien sind für eine berufspädagogische Qualifikation bedeutsam; je nach konkreter Aufgabe kommt dem einen oder dem anderen Prinzip ein größeres Gewicht zu.

Die Wissenschaftsorientierung bezieht sich bei der Lehrerausbildung üblicherweise auf zwei Bereiche, den der Fachwissenschaften und den der Erziehungswissenschaft. Daß auch im Hinblick auf die Praxisorientierung zwei Aspekte unterschieden werden müssen, fällt bei gemeinsamen Diskussionen mit Pflegedienstleitungen und Schulleitungen auf: Pflegedienstleitungen verstehen unter „Praxis“ das Tätigkeitsfeld der Schülerinnen, Schüler und Pflegenden, Schulleitungen verstehen unter diesem Begriff die Unterrichtspraxis. Damit ergeben sich die in Abbildung 1 dargestellten vier Aspekte berufspädagogischer Qualifikation. Erziehungswissenschaft und pädagogisches Praxisfeld lassen sich dabei als „pädagogische Aspekte“ zusammenfassen, Fachwissenschaften und Berufsfeld der Auszubildenden als „fachliche Aspekte“.

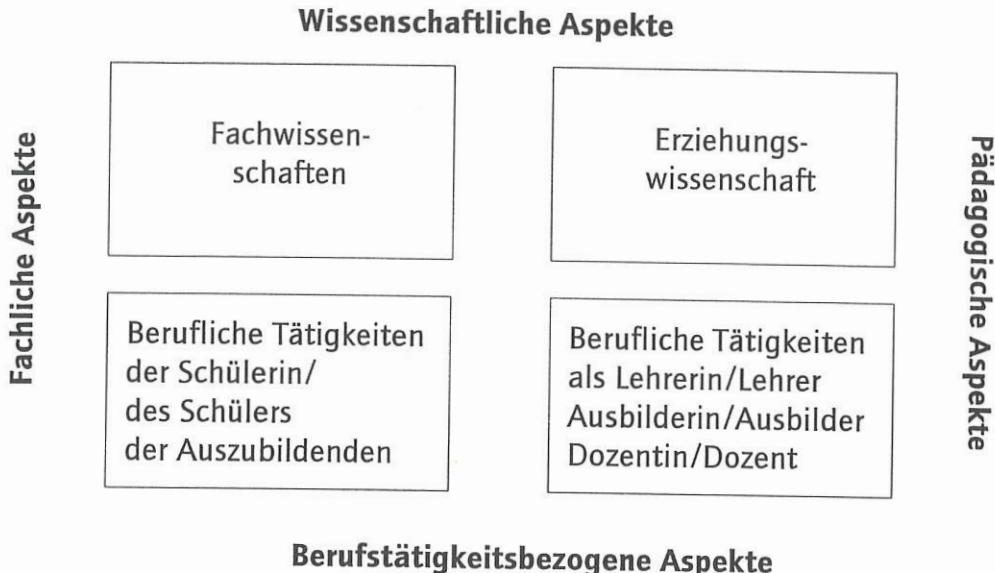


Abbildung 1: Aspekte berufspädagogischer Qualifikation

Bei den betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbildern und Meisterinnen und Meistern in Wirtschaft, Industrie und Handwerk und bei Mentorinnen und Mentoren in der Pflege liegt das Schwergewicht im berufstätigkeitsbezogenen Bereich und dabei vor allem auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für den jeweiligen Beruf.

Bei Lehrkräften für berufsbildende Schulen spielt dieser Bereich nur eine sehr untergeordnete Rolle. Ein einjähriges Praktikum, das ganz oder teilweise studienbegleitend absolviert werden kann, wird als ausreichend angesehen. Solche nicht näher geregelten und von der Hochschule nicht betreuten Praktika sind völlig beliebig, die während dieser Praktika gemachten Erfahrungen werden im Studium in der Regel auch nicht systematisch aufgegriffen, verbreitert und vertieft. Von Arbeitgeberseite wird den Berufsschulen deshalb häufig „Praxisferne“ vorgeworfen, kritisiert werden mangelnde Kenntnis der Berufsrealität der Schülerinnen und Schüler und mangelnde Bereitschaft, sich damit auseinanderzusetzen.

Diese Kritik wird bei der Konzeption der Qualifizierung von Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Ziel nicht eine Orientierung an Zufälligkeiten und Wünschen einzelner Ausbildungsbetriebe sein kann, sondern daß es um eine umfassende und zukunftsgerichtete Ausbildung der Schülerinnen und Schüler gehen muß.

Alle vier Quadranten der Abbildung 1 gehen in den hier vorgestellten Ausbildungsweg ein.

## 4. Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Pflegepädagogik-Studiums sollen im Hinblick auf die im vorangegangenen Kapitel differenzierten Aspekte berufspädagogischer Qualifikation erläutert werden.

### 4.1 Pflegepraxis der Auszubildenden und Berufstätigen in der Berufsgruppe Pflege

Dieser Bereich nimmt in dem vorliegenden Konzept breiten Raum ein, und zwar in zweifacher Weise:

- durch den Abschluß einer pflegerischen Berufsausbildung und
- durch eine systematische Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und der Erfahrungen in pflegerischen Arbeitsfeldern.

Eingangsvoraussetzung für den Ausbildungsbestandteil Studium ist eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung in der Kranken-, Kinderkranken- oder Entbindungspflege oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflege. Hierdurch sind gründliche Erfahrungen in mindestens einem speziellen Teilbereich der Pflege gewährleistet. Im Hinblick auf das Studienziel - Lehrkraft für eine Berufsgruppe, nicht für einen Einzelberuf - muß diese Erfahrung im Verlauf des Studiums systematisch erweitert werden. Zu diesem Zweck war ursprünglich unter anderem ein ergänzendes Pflegepraktikum in einem anderen als dem Bereich, in dem die Ausbildung absolviert worden war, vorgesehen. Diese Regelung hat sich jedoch nicht bewährt, der Lernerfolgt wurde von den Beteiligten als zu gering im Verhältnis zum Aufwand angesehen. Wie andere Hochschulen auch mußten wir feststellen, daß Praktika nur dann sinnvoll sind, wenn sie von der Hochschule intensiv vor- und nachbereitet werden, was bei der Heterogenität der Praktikumsstellen schwierig war. Wir entschlossen uns deshalb, die Inhalte in das eigentliche Studium zu integrieren.

Der Ausgestaltung des Bereichs Pflegepraxis wurde dabei das in Abbildung 2 dargestellte systemische Modell pflegerischen Handelns zugrunde gelegt:

## Pflege im Kontext

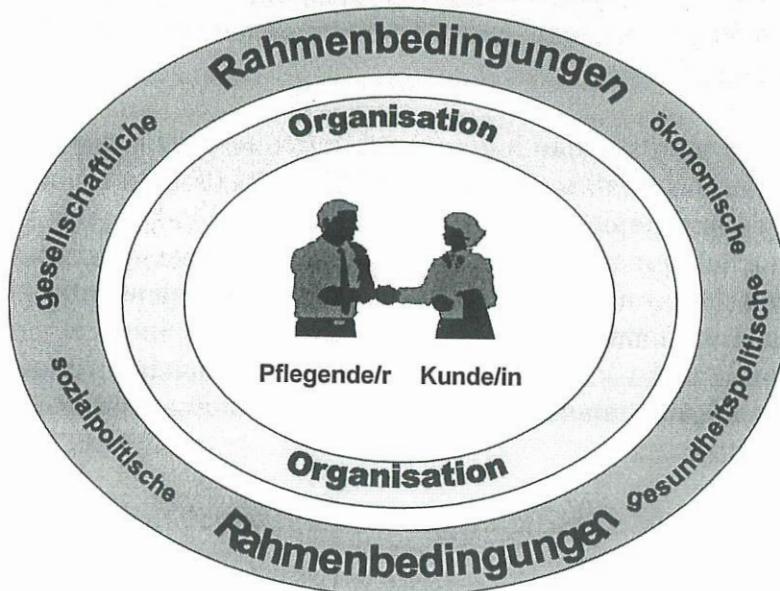


Abbildung 2: Systemisches Modell pflegerischen Handelns

Gegenstand ist danach

- pflegerisches Handeln (z.B. Pflegetechniken, Pflegemethoden, Pflegeprozeß, Dokumentation)
- in
- sozialen Interaktionen (z.B. Merkmale und Bedürfnisse der Klientel, Gestaltung von Beziehungen, Kommunikationsmuster)
- innerhalb von
- Organisationen (z.B. Beschreibung von Arbeitsabläufen, Zuständigkeiten, Wahrnehmung der Organisation durch die Klientel, Auswirkungen verschiedener Organisationsarten auf die Qualität der Pflege)
- unter sich wandelnden
- gesellschaftlichen, ökonomischen, sozial- und gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen (z.B. Auswirkungen des Pflegeversicherungsgesetzes auf die Organisation und Qualität pflegerischer Leistungen).

Vorgesehen sind zur Vermittlung dieser Inhalte so verschiedenartige Veranstaltungen wie Projektseminare zur Analyse des Arbeitsfeldes unter den aufgeführten Aspekten, auch seminaristische Veranstaltungen zur Pflegepraxis-Forschung und pflegepraktische Übungen zur Aktualisierung und Erweiterung des pflegerischen Methodenrepertoires.

## 4.2 Fachwissenschaften

Bezugswissenschaft ist zunächst für alle Studierenden die Pflegewissenschaft, hinzu kommen in den Vertiefungsbereichen des Hauptstudiums dann Ausschnitte aus weiteren Fachdisziplinen.

Pflegewissenschaft wird als Handlungswissenschaft verstanden, die dazu beitragen soll, „pflegerisches Erfahrungswissen begrifflich zu fassen, zu ordnen, zu überprüfen und weiterzugeben“ (Robert-Bosch-Stiftung, 1996, S. 10). Die Grenzen zum Bereich Pflegepraxis sind damit fließend. Pflegewissenschaft wird als empirische Wissenschaft aufgefaßt. Dabei handelt es sich gegenwärtig allerdings noch mehr um ein Programm als um ein bearbeitetes Feld: Empirische Ergebnisse liegen nur vereinzelt und vor allem aus dem englischsprachigen Raum vor, die „Pflegetheorien“ sind weitgehend normativ und nicht auf empirische Überprüfung ausgerichtet.

Aus diesem Stand der Wissenschaft werden für die Konzeption des Studiums folgende Konsequenzen gezogen:

- Um die bisher vereinzelt vorliegenden und vor allem um die zukünftig zu erwartenden empirischen Untersuchungen verstehen und beurteilen zu können und um eigene kleine Projekte durchführen und auswerten zu können, müssen methodische Grundlagen vermittelt werden. Hierzu gehören Fragen der Anlage von Untersuchungen (Untersuchungsdesign), quantitativer und qualitativer Erhebungsmethoden, der statistischen Auswertung und des Einsatzes von EDV sowie eine Einführung in Wissenschaftstheorie und in wissenschaftliches Arbeiten (Bibliotheksbenutzung, Literaturdatenbanken, Anfertigung schriftlicher und mündlicher Arbeiten).
- Diese Kenntnisse werden in Veranstaltungen zur Pflegeforschung, die z.T. auch projektorientiert durchgeführt werden können, wieder aufgegriffen.
- Da die Fachliteratur weitgehend in Englisch verfaßt ist, ist ein Leistungsnachweis in Fachenglisch verpflichtend. Ziel der entsprechenden Veranstaltung ist das Verständnis englischsprachiger Text; die Veranstaltung soll auch dazu dienen, motivationale Hemmnisse gegenüber der Lektüre fremdsprachiger Texte zu überwinden.
- Die vorliegenden Pflegetheorien und -modelle sollen die Studierenden in ihrem Geltungsanspruch und ihren Kernaussagen kennen und im Hinblick auf ihre empirische Überprüfbarkeit und Überprüftheit diskutieren können. Sie sollen sich außerdem mit Pflege unter historischer, internationaler, tätigkeitsbezogener und berufspolitischer Perspektive im Studium auseinandersetzen.

- Einbezogen werden außerdem pflegerelevante Themen aus den Gesundheitswissenschaften (Auseinandersetzung mit Gesundheit, Krankheit und Behinderung, Struktur des Gesundheitssystems und des Pflegewesens, Epidemiologie/Sozialmedizin, Gesundheitsförderung und Prävention, Informations- und Dokumentationssysteme, Qualitätsmanagement).

Im Hauptstudium können die Studierenden einen Vertiefungsbereich wählen. Einführende Veranstaltungen in jeden dieser Vertiefungsbereiche sind im Grundstudium obligatorisch. Angeboten werden folgende Vertiefungsbereiche:

- naturwissenschaftliche Grundlagen
- psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen
- betriebswirtschaftlich-rechtliche Grundlagen.

Hier findet also eine Verzweigung in sehr unterschiedliche Fachwissenschaften statt.

Die Konzeption des Vertiefungsbereichs „naturwissenschaftliche Grundlagen“ ist an anderer Stelle (Nauerth, 1998) ausführlich dargestellt, entsprechende Darstellungen zu den anderen Vertiefungsbereichen sollen folgen.

Den Fachwissenschaften ist auch die Fachdidaktik zugeordnet; damit ist Pflegedidaktik für alle Studierenden verbindlich, hinzu kommt die Fachdidaktik des gewählten Vertiefungsbereiches.

#### **4.3 Erziehungswissenschaft**

Im Bereich der Erziehungswissenschaft entsprechen Inhalt und Umfang weitgehend den allgemeinen Vorgaben für eine Lehrerausbildung.

In der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 über Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen ist Erziehungswissenschaft als notwendiger Studienbestandteil aufgeführt, wobei das Studium der Erziehungswissenschaft auch gesellschaftswissenschaftliche Studien einschließt. Weitere inhaltliche Festlegungen werden bei dieser Vereinbarung nicht vorgenommen, hinsichtlich des Umfangs sind etwa 30 Semesterwochenstunden für den erziehungswissenschaftlichen Studienanteil veranschlagt.

Nähere Ausführungen zum Inhalt finden sich in der nordrhein-westfälischen Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO). In Anlage 1 werden dort Studienleistungen in fünf Bereichen

- A: Erziehung und Bildung
- B: Entwicklung und Lernen

C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung  
D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens  
E: Unterricht und allgemeine Didaktik  
mit jeweils drei Teilbereichen gefordert.

Diese Themenbereiche finden sich auch in der Studienordnung des Studiengangs Pflegepädagogik. Im Grundstudium sind 14 Semesterwochenstunden vorgesehen, davon entfallen 6 Stunden im ersten Semester auf „Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ (historische, methodische und theoretische Grundlagen, Entwicklung, Sozialisation, Erziehung, Lernen). Diese Themen werden dabei auf dem Hintergrund der künftigen pädagogischen Tätigkeit angegangen. Das bedeutet, daß berufspädagogische Themen akzentuiert werden und daß Entwicklung, Sozialisation und Lernen vor allem im Hinblick auf das Jugend- und Erwachsenenalter betrachtet werden. Die für das pflegerische Handlungsfeld außerdem bedeutsamen Inhalte der Entwicklungspsychologie und der Pädagogischen Psychologie (wie z.B. pränatale Entwicklung, Entwicklung in der frühen Kindheit, Lernen im hohen Erwachsenenalter) werden im Vertiefungsbereich „Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege“ sowie in der entsprechenden einführenden Vorlesung des Grundstudiums behandelt.

Einen weiteren großen Block innerhalb der erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums bilden im zweiten und dritten Semester mit acht Semesterwochenstunden Veranstaltungen zu Unterricht, Didaktik, Methodik und Organisation des Bildungswesens.

Im Hauptstudium entfallen ebenfalls 14 Semesterwochenstunden auf den erziehungswissenschaftlichen Teilbereich. Dabei werden speziellere Themenkomplexe (Beurteilung und Beratung, berufsbezogene Erwachsenenbildung, Organisation in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, berufliches Bildungswesen) behandelt; hinzu kommen stärker handlungsorientierte Veranstaltungen zur Gesprächsführung, zur Rhetorik und zur Gruppendynamik.

## 4.4 Pädagogische Praxis

### 4.4.1 Voraussetzungen einer einphasigen Lehrerausbildung an Fachhochschulen

Wie in Kapitel 1.2 beschrieben, vollzieht sich die Ausbildung von Lehrkräften für staatliche Schulen, gleichgültig, ob es sich um Lehrkräfte für allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen handelt, in zwei Phasen, wobei die Vermittlung pädagogischer Praxiserfahrungen vornehmlich der zweiten Phase, dem Vorbereitungsdienst, zugeordnet ist.

Wie etwa Schreckenberg (1984) betonte, beruht die Konzeption dieser Zweiphasigkeit „im wesentlichen auf hochschul- und schulpolitischen Überlegungen und Interessen und ist nicht aus berufsbezogenen Erkenntnissen entstanden“ (S. 208). Berufsbezogene Erkenntnisse sprechen vielmehr für eine integrative oder einphasige Ausbildung, auch im Hinblick auf bessere Möglichkeiten zur Reduzierung des sogenannten Praxis- oder Realitätsschocks (Brouwer & ten Brinke, 1995). Modellversuche mit einphasigen Ausbildungskonzepten sind „erfolgreich gescheitert“ (Schreckenberg, 1984) am Beharrungsvermögen eingefahrener Institutionen und am Unvermögen, die für eine einphasige Ausbildung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen:

- „Verständigung über den zugrunde liegenden Praxisbegriff
- Hochschullehrer mit voller theoretischer und praktischer Kompetenz
- gute personelle Absicherung der Beziehungen zwischen Hochschule und Schule“

(Beckmann, 1980, S. 554).

Bezüglich des Praxisbegriffs ist gegenwärtig keine hochschulübergreifende Verständigung zu erwarten; die Konzeptionen der einzelnen Hochschulen unterscheiden sich erheblich. Der in Bielefeld zugrunde gelegte Praxisbegriff ist in den vorangegangenen Kapiteln erläutert worden; alle vier Komponenten des in Abbildung 1 dargestellten Modells werden für erforderlich gehalten im Hinblick auf das anvisierte Praxisfeld.

Die gegenwärtige Situation der Pflegelehrerausbildung ist dadurch gekennzeichnet, daß es keine Studienseminare für diesen Bereich gibt und bei der Konzeption einer einphasigen Ausbildung deshalb auch keine Koordinationsprobleme zwischen den verschiedenartigen Institutionen Studienseminar und Hochschule zu berücksichtigen sind. Anderseits können aber keinesfalls die Strukturen anderer Fachhochschulstudiengänge einfach übernommen werden. Eine systematische Vorbereitung auf die praktisch-pädagogischen Aufgaben muß hier durch die Hochschule in enger Kooperation mit Ausbildungsstätten und Fort- und Weiter-

bildungseinrichtungen geleistet werden, und es sind spezifische Prüfungsbestandteile in Form von Unterrichtsproben vorzusehen. Das Ausbildungsergebnis sollte dem einer zweiphasigen Lehrerausbildung mindestens gleichwertig sein.

Bezüglich der von Beckmann (1980) geforderten Qualifikation der Hochschullehrer bieten Fachhochschulen mit ihren speziellen Berufungsvoraussetzungen (wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation) grundsätzlich gute Voraussetzungen. Bei Berufungen wird bei diesem Studiengang darauf geachtet, daß die berufspraktischen Erfahrungen auch einschlägige pädagogische und fachdidaktische Erfahrungen einschließen, ohne daß Abstriche bei der wissenschaftlichen Qualifikation in Kauf genommen werden.

Die personelle Absicherung der Beziehungen zwischen Hochschule und Ausbildungsstätten und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen muß darüberhinaus durch die Einstellung spezieller Lehrkräfte erfolgen, die diese Kontakte durch Besuche der Einrichtungen systematisch aufbauen und pflegen und die Studierenden vor Ort, gemeinsam mit Mentorinnen und Mentoren der Einrichtung, bei der Durchführung von Unterricht beraten und auch entsprechende praktisch-pädagogische Prüfungen abnehmen. Vorgesehen ist, daß sich nicht nur Lehrkräfte der Hochschule aus der Hochschule heraus in das Praxisfeld bewegen, sondern daß auch die Mentorinnen und Mentoren zu regionalen Arbeitstreffen in die Hochschule eingeladen werden.

#### **4.4.2 Gestaltung der Praxisphasen**

Die praktisch-pädagogische Ausbildung ist in unterschiedliche Abschnitte gegliedert:

- Deskription einer Ausbildungseinrichtung und Beobachtung von Unterricht (pädagogisches Orientierungspraktikum)
- zunehmend selbständige Übernahme von Unterricht an einer Ausbildungseinrichtung (Praxissemester)
- Ausweitung der pädagogischen Praxis auf den Bereich der Fort- und Weiterbildung oder Praxisanleitung (pädagogisches Ergänzungspraktikum).

#### **4.4.2.1 Pädagogisches Orientierungspraktikum**

Das pädagogische Orientierungspraktikum ist nach dem Erwerb von Kenntnissen in erziehungswissenschaftlichen Grundlagen und allgemeiner Didaktik in der vorlesungsfreien Zeit vor dem dritten Semester vorgesehen.

Ziel ist, daß die Studierenden einen Einblick in den Aufgabenbereich von Lehrkräften an einer Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe gewinnen.  
Dieser Einblick soll sich erstrecken auf

- die Rahmenbedingungen des Unterrichts (wie Träger, Finanzierung, Personal, Schülerschaft, Ausbildungsverträge, Ausstattung, vorhandene Lehr- und Lernmittel, Mitwirkungsmöglichkeiten von Lehrkräften und Schülerschaft)
- die Ziele und Inhalte des Unterrichts (Orientierung an einem bestimmten Pflegemodell und/oder einem vorliegenden Curriculum? Lehr- und Stoffverteilungspläne, Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildung, verwendete Lehr- und Lernmittel)
- den konkreten Ablauf von Unterricht in verschiedenen Fächern sowie Praxisanleitung im Einsatzfeld (Hospitationen mit Beobachtung und Besprechung). In diesem Bereich sollte der Schwerpunkt des Praktikums liegen.

Zu diesen Punkten wird in der vorbereitenden Lehrveranstaltung ein differenzierter Katalog entwickelt, dessen schriftliche Bearbeitung Voraussetzung für die Bezeichnung der erfolgreichen Teilnahme ist.

Das Praktikum ist ein vierwöchiges Vollzeitpraktikum; die konkrete Gestaltung der Arbeits- und Anwesenheitszeiten ist mit der jeweiligen Ausbildungsstätte zu klären.

#### **4.4.2.2 Praxissemester**

Das Praxissemester wird im 5. Semester absolviert. Es dauert 20 Wochen und hat das Ziel, die Studierenden auf der Grundlage bereits erworbener fachwissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse und der Erfahrungen im pädagogischen Orientierungspraktikum zu einer zunehmend selbständigen Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht zu befähigen.

Es wird an einer Ausbildungseinrichtung der Pflege absolviert. Notwendige Bestandteile des Praxissemesters sind neben einer Einführung in vorhandene Unterrichtsmittel und in Verwaltungsfragen der Schule Hospitationen und Ausbildungunterricht. Hinzu kommt die Teilnahme an Konferenzen und an Bespre-

chungen zur Koordination von schulischer und praktischer Ausbildung. Der Ausbildungsunterricht soll, beginnend mit Teilen einer Unterrichtsstunde und/oder der Betreuung einzelner Arbeitsgruppen zunehmend längere Einheiten bis hin zu Unterrichtsreihen umfassen und auch die Mitwirkung bei Klassenarbeiten und Prüfungen einschließen.

Seitens der Ausbildungseinrichtungen ist den Studierenden jeweils eine hauptberufliche Lehrkraft als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer zuzuweisen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der Studentin oder dem Studenten und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung, deren zeitliche Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für die beiden Unterrichtsproben hervorgehen.

Seitens der Hochschule erfolgt ebenfalls eine Betreuung durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die bei der Erstellung des Ausbildungsplans beteiligt sind, die Studierenden mehrfach während des Praxissemesters in der Einrichtung besuchen, bei Unterrichtsversuchen beobachten und sie im Hinblick auf Unterrichtsvorbereitung und -durchführung beraten. Außerdem nehmen diese Lehrkräfte zwei Unterrichtsproben ab.

Während des Praxissemesters nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von vier Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Praxiseinrichtung freizustellen. In dieser Begleitveranstaltung werden Gegenstände der Erziehungswissenschaft, der allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten behandelt, außerdem Rechts- und Verwaltungsfragen der Schule.

#### **4.4.2.3 Pädagogisches Ergänzungspraktikum**

Das pädagogische Ergänzungspraktikum dauert vier Wochen und ist nach dem sechsten Semester vorgesehen. Es hat das Ziel, die Studierenden auf der Basis der im Ausbildungsbereich erworbenen Kompetenzen und der in speziellen fachdidaktischen Veranstaltungen gewonnenen Kenntnisse mit dem Arbeitsfeld von Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen in der inner- und überbetrieblichen Fort- und Weiterbildung oder der Praxisanleitung vertraut zu machen. Sie sollen die Rahmenbedingungen einer solchen Einrichtung kennenlernen und selbstständig eine Veranstaltung oder einen Veranstaltungsteil planen, durchführen und auswerten können.

Die Struktur entspricht der im Praxissemester; auch hier findet eine Betreuung sowohl seitens der Einrichtung als auch seitens der Hochschule statt.

## 5. Aufbau des Ausbildungsgangs

### 5.1 Umfang und Gliederung des Studiums

Das Studium der Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld ist ein Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern, die sich auf ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium verteilen. Das fünfte Semester ist als Praxissemester mit durch die Hochschule angeleiteter Unterrichtstätigkeit und Lehrproben angelegt, das achte Semester ist Prüfungssemester.

Von dem Gesamtstudienvolumen von 156 Semesterwochenstunden entfallen 140 Semesterwochenstunden auf hochschulische Veranstaltungen und 16 auf externe Praktika. Das Studium erstreckt sich vor allem auf die folgenden Bereiche:

- berufliche Fachrichtung Pflege einschließlich Pflegedidaktik
- Erziehungswissenschaft
- Vertiefungsbereich, wahlweise psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege, betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen der Pflege und naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege, jeweils einschließlich der entsprechenden Fachdidaktik.

Hinzu kommen der an Fachhochschulen obligatorische Wahlbereich und ein Diplomandenkolloquium.

Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf diese Bereiche ist Tabelle 1 zu entnehmen.

*Tabelle 1: Verteilung der Semesterwochenstunden*

	Pflege	Erziehungs-wissenschaft	Vertiefungs- bereich	Wahlfach	Diplomanden- kolloquium	Summe
<i>Grundstudium</i>	41	14	--	10	--	65
<i>Hauptstudium</i>	38	14	19	2	2	75
<i>Hochschule - gesamt</i>	79	28	19	12	2	140
<i>Praktikum</i>	8	8	--	--	--	16
<i>Insgesamt</i>	87	36	19	12	2	156

Dabei ist die folgende Abfolge inhaltlicher Schwerpunkte vorgesehen (s. Abbildung 3).

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Pflege		Neuorientierung in Richtung auf pädagogisches Aufgabenfeld		Ein-üben von Unterricht	Ausweitung auf andere Praxisfelder (Praxisanleitung, Fort- und Weiterbildung)		Diplomarbeit
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Semester							

Abbildung 3: Abfolge inhaltlicher Schwerpunkte

Das Studium setzt an den in Ausbildung und Berufstätigkeit gewonnenen Erfahrungen an, verbreitert die Pflegeerfahrung und vertieft die Kenntnisse durch die Vermittlung pflegewissenschaftlicher Theorien, Methoden und Ergebnisse. Eine Neuorientierung in Richtung auf ein pädagogisches Aufgabenfeld wird im ersten und zweiten Semester durch Lehrveranstaltungen in allgemeiner Erziehungswissenschaft und Didaktik vorbereitet, zwischen dem zweiten und dritten Semester durch ein Orientierungspraktikum forciert und im dritten und vierten Semester durch Lehrveranstaltungen zur Planung und Analyse von Unterricht und zur Pflegedidaktik im Ausbildungsbereich fortgesetzt. Das fünfte Semester, das Praxissemester, ist der zunehmend selbständigen Durchführung von Unterricht gewidmet, im sechsten und siebten Semester erfolgt dann eine Ausweitung des Praxishorizontes auf die Bereiche Praxisanleitung und Fort- und Weiterbildung. Hinzu kommt hier eine Erweiterung des inhaltlichen Spektrums durch die Wahl eines Vertiefungsbereiches.

## 5.2 Struktur des Ausbildungsweges

Der Ausbildungsweg zur Pflegepädagogin oder zum Pflegepädagogen ist in Abbildung 4 zusammenfassend dargestellt.

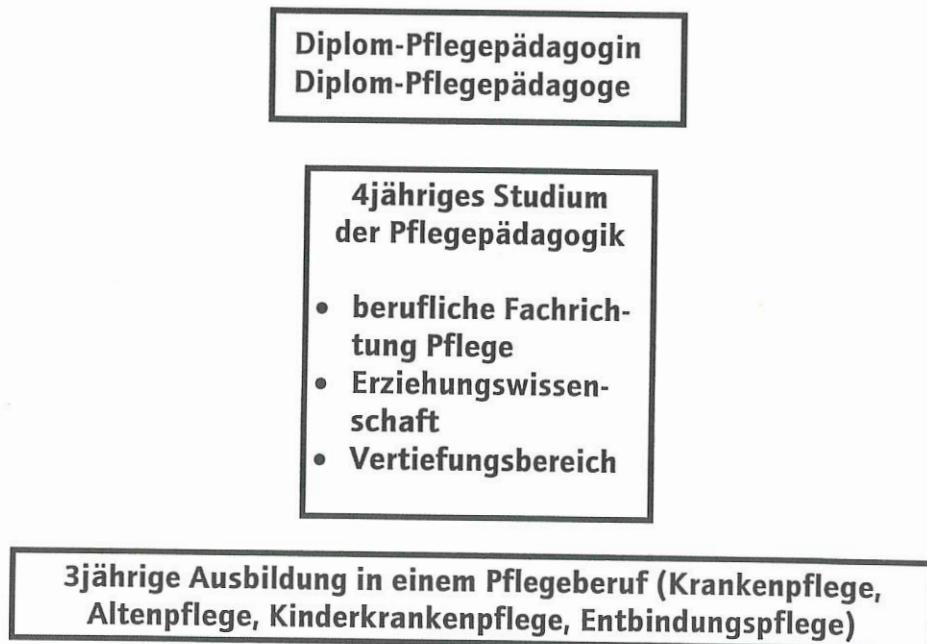


Abbildung 4: Ausbildungsweg zur Pflegepädagogin/zum Pflegepädagogen

Zu Beginn war in Anlehnung an die Zugangsvoraussetzungen in den entsprechenden Studiengängen in Nordrhein-Westfalen zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung gefordert worden. Der Weg bis zu Studienabschluß war damit länger als bei der zweiphasigen Ausbildung der Lehrkräfte für öffentliche berufliche Schulen, und das Eintrittsalter lag bei den beiden ersten Jahrgängen mit 32 bzw. 30,5 Jahren so hoch, daß eine Finanzierung durch Bafög für viele Studierende nicht mehr in Frage kam. Sowohl Lehrende als auch Studierende waren der Auffassung, daß eine solch umfangreiche berufliche Erfahrung zur Erreichung des Studienziels auch nicht erforderlich wäre. Die Aufbaukommission beschloß deshalb 1998 einstimmig, diese zusätzliche Eingangsvoraussetzung zu streichen.

Die minimale Gesamtdauer der Ausbildung beträgt nunmehr sieben Jahre (drei Jahre Berufsausbildung+vier Jahre Studium) und ist ähnlich lang wie die minimale Ausbildungsduer bei der zweiphasigen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für staatliche berufliche Schulen (4,5 Jahre Studium + zwei Jahre Vorbereitungsdienst + ein Jahr Praktikum, das auch studienbegleitend absolviert werden kann, s. Rahmenvereinbarung, 1995).

## 6. Evaluation

Das beschriebene Studienkonzept in der in Studienordnung und Prüfungsordnung konkretisierten Form wird ausführlich evaluiert. Die seit dem WS 98/99 geltenden Fassungen dieser Ordnungen sind in Anhang 1 und 2 beigelegt. Die Evaluation wird vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert.

### 6.1 Evaluationsmodell

Der Evaluation des Studienangebots wird das in Abbildung 5 dargestellte einfache Modell zugrunde gelegt.

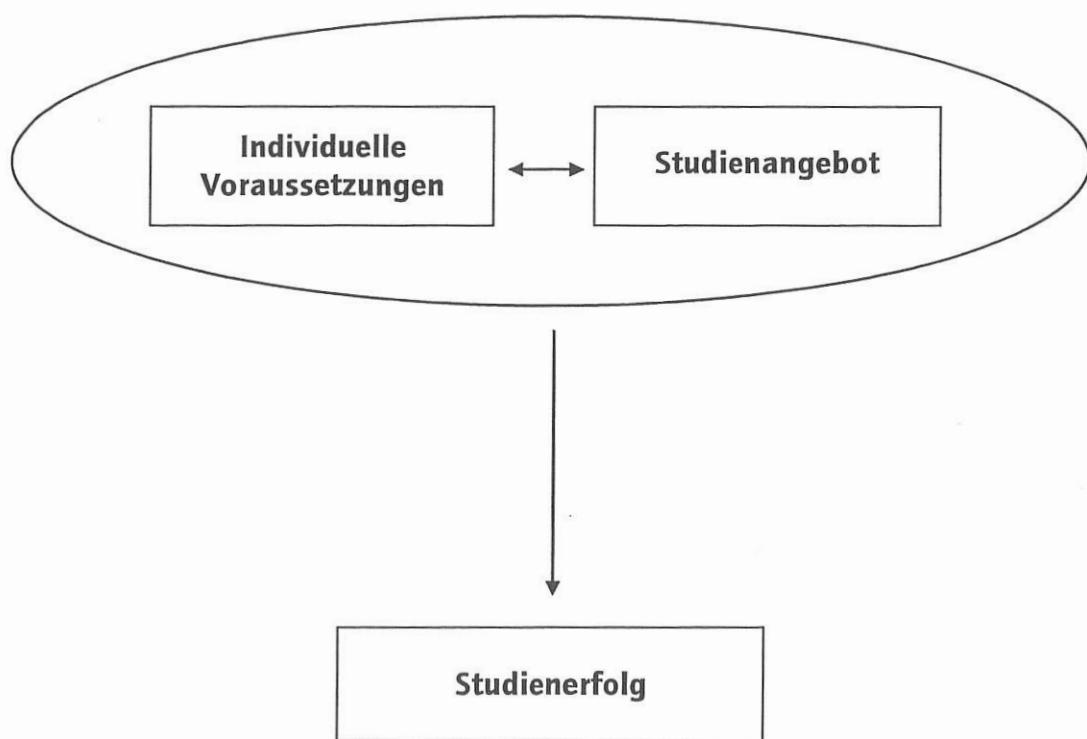


Abbildung 5: Evaluationsmodell

Dieses Modell geht davon aus, daß der Studienerfolg sich weitgehend aus dem Zusammenwirken von individuellen Voraussetzungen und Studienangebot ergibt.

### **6.1.1 Individuelle Voraussetzungen**

Aufgrund der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für Pflegestudiengänge werden sich die Studierenden im Studiengang Pflegepädagogik von Studierenden anderer Studiengänge dadurch unterscheiden, daß alle eine abgeschlossene Ausbildung und Berufserfahrung mitbringen. Das bedingt ein höheres Eintrittsalter und eine andere Lebenssituation; nach Gesprächen mit Studieninteressentinnen und -interessenten ist zu erwarten, daß das Alter zwischen Anfang Zwanzig und Ende Vierzig variieren wird. Viele Studierende werden damit für eine Bafög-Finanzierung nicht mehr in Frage kommen und ihren Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere durch eine studienbegleitende Berufstätigkeit, bestreiten müssen. Viele Studierende werden außerdem vermutlich Familie haben und dadurch stärker zeitlich und finanziell belastet sein als „Durchschnittsstudenten“. Hier ist zu fragen, ob diese Erwartungen zutreffen, welche Organisationsform des Studiums (insbesondere welche zeitliche Verteilung des Lehrangebots) auf diesem Hintergrund bevorzugt wird und welche Unterstützung seitens der Hochschule gewünscht wird.

Eine Besonderheit wird in diesem Studiengang vermutlich weiter in dem vergleichsweise hohen Anteil an Studierenden ohne Fachabitur oder Abitur liegen, die den Zugang zum Studium über eine Einstufungsprüfung oder berufliche Qualifikation (§ 45 und 45a) gefunden haben. Zu fragen ist, ob der Studienerfolg dieser Personengruppe sich von dem Studienerfolg von Abiturienten unterscheidet.

Hinsichtlich der individuellen Voraussetzungen ist ferner die Studienmotivation von Interesse. Welche Gründe haben bei der Entscheidung für diesen Studiengang eine Rolle gespielt, welche Erwartungen werden an das Studium und den zukünftigen Beruf geknüpft, und hat die Art der Studienmotivation einen Einfluß auf den Studienerfolg?

### **6.1.2 Studienangebot**

Den Rahmen des Studienangebots bilden der Studienstrukturplan und die Prüfungsordnung. Hier ist danach zu fragen, auf welches Interesse die einzelnen Studieninhalte stoßen und wo Streichungen oder Ergänzungen vorgeschlagen werden. Gefragt werden soll in diesem Zusammenhang weiter nach der Studierbarkeit des vorgesehenen Stunden- und Prüfungsvolumens.

Ferner sollen die Lehrveranstaltungen inhaltlich und methodisch bewertet und fortentwickelt werden; das schließt auch die Frage der Koordination von Lehrveranstaltungen und Praktika sowie die Ermittlung zusätzlichen Bedarfs (etwa an Tutorien, Beratung oder Vermittlung von Unterstützung) ein.

### 6.1.3 Studienerfolg

Der Studienerfolg soll unter objektiven und subjektiven Gesichtspunkten analysiert werden. Als objektive Gesichtspunkte gelten dabei Abbruchquoten, Noten und Berufseinmündung, als subjektive die Zufriedenheit von Studierenden, Lehrenden und beteiligten Praxisstellen.

### 6.1.4 Zusammenfassende Darstellung der Aspekte des Evaluationsmodells

In Abbildung 6 sind die einzelnen Aspekte des Evaluationsmodells zusammenfassend dargestellt. Durch die Zick-Zack-Pfeile zwischen „Input“ und „Output“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß individuelle Voraussetzungen und Studienangebot sich fortlaufend wechselseitig beeinflussen und die Evaluation weitgehend formativ angelegt ist.

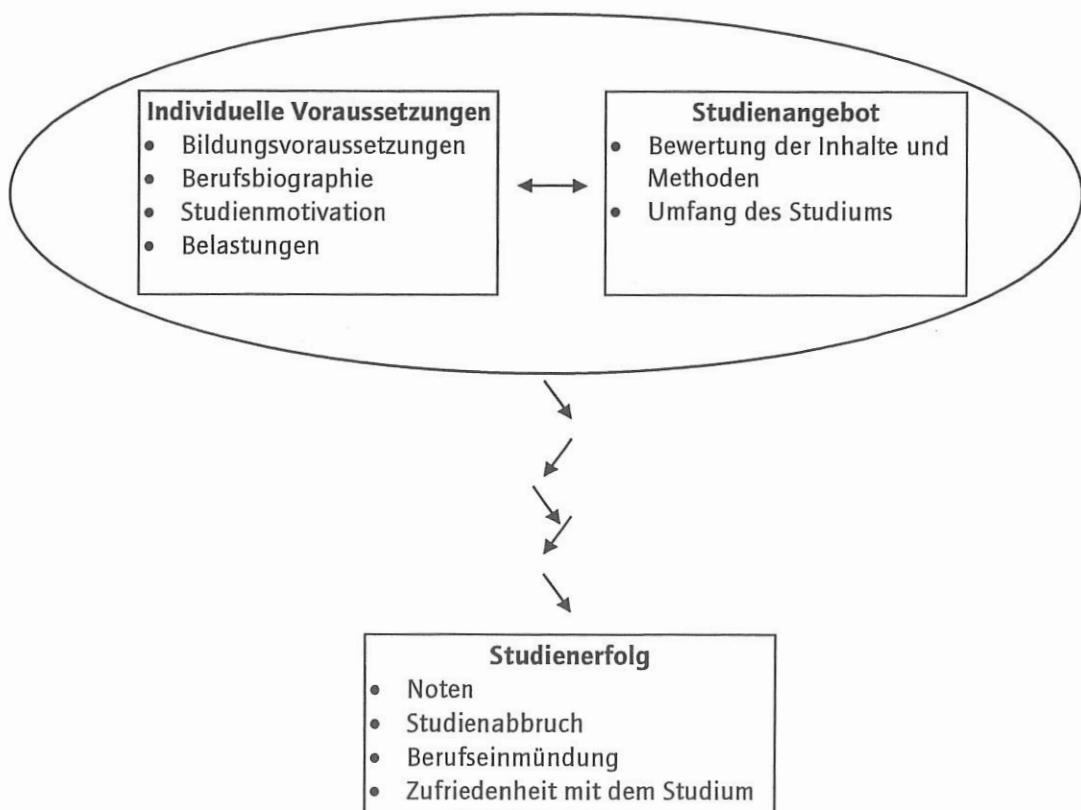


Abbildung 6: Zusammenfassende Darstellung der Aspekte des Evaluationsmodells

## 6.2. Untersuchungsdesign

Die Evaluation ist über die gesamte Laufzeit des Modellversuchs plus drei Monaten für die Auswertung der letzten Erhebung vorgesehen. Geplant ist außerdem je eine Nachbefragung drei und fünf Jahre nach Studienabschluß.

Das Konzept entspricht einem gemischten Längs- und Querschnittsdesign.

Für die erste Kohorte besteht die Untersuchung aus folgenden Elementen (s. Abbildung 7).

### **Eingangsbefragung**

Befragung der Studienanfängerinnen und -anfänger zu

- Bildungsvoraussetzungen und Berufsbiographie
- persönlicher Situation (besondere finanzielle und familiäre Belastungen)
- Studienmotivation, Erwartungen an das Studium

Die Daten werden im Rahmen eines Studieneingangsprojektes (methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft) ausgewertet und diskutiert.

### **Fortlaufende Befragung zur Qualität der Lehre (formative Evaluation)**

- Befragung der Studentinnen und Studenten zu Inhalten und zur Methodik, bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungen/Praktika und das Studienangebot insgesamt
- Befragung der Lehrenden
- Befragung der Einrichtungen, an denen Praktika und Praxissemester abgeleistet werden
- Zeitbudgetuntersuchung

### **Abschlußerhebung**

- Abbruchquoten
- Dauer des Studiums
- Noten
- Befragung zur Zufriedenheit mit dem Studium
- Befragung, inwieweit die in der Eingangserhebung ermittelten Erwartungen erfüllt wurden
- Befragung zu den Erwartungen an den Berufseinstieg

### **Nachbefragung**

nach 1, 3 und 5 Jahren

- der Absolventinnen und Absolventen zur Berufsbiographie und zur rückblickenden Beurteilung des Studiums
- der Praxiseinrichtungen zur Einstellungspraxis

Abbildung 7: Überblick über die Erhebungen bei der 1. Kohorte

Aus Abbildung 7 ist ersichtlich, daß als Untersuchungsmethoden in erster Linie Befragungen (von Studierenden bzw. Abolventinnen/Absolventen, Lehrenden, Praxiseinrichtungen) vorgesehen sind. Die Befragung der Studierenden schließt jedes Semester eine Zeitbudget-Erhebung ein. Als „harte“ Daten gehen Abbruchquoten, Noten und Studiendauer in die Untersuchung ein.

Bezogen auf die Laufzeit von 5.25 Jahren (plus der eventuellen Nachbefragungen drei und fünf Jahre nach Studienabschluß) und sämtliche während dieses Zeitraums verfügbaren Kohorten ergibt sich der in Abbildung 8 dargestellte Erhebungsplan.

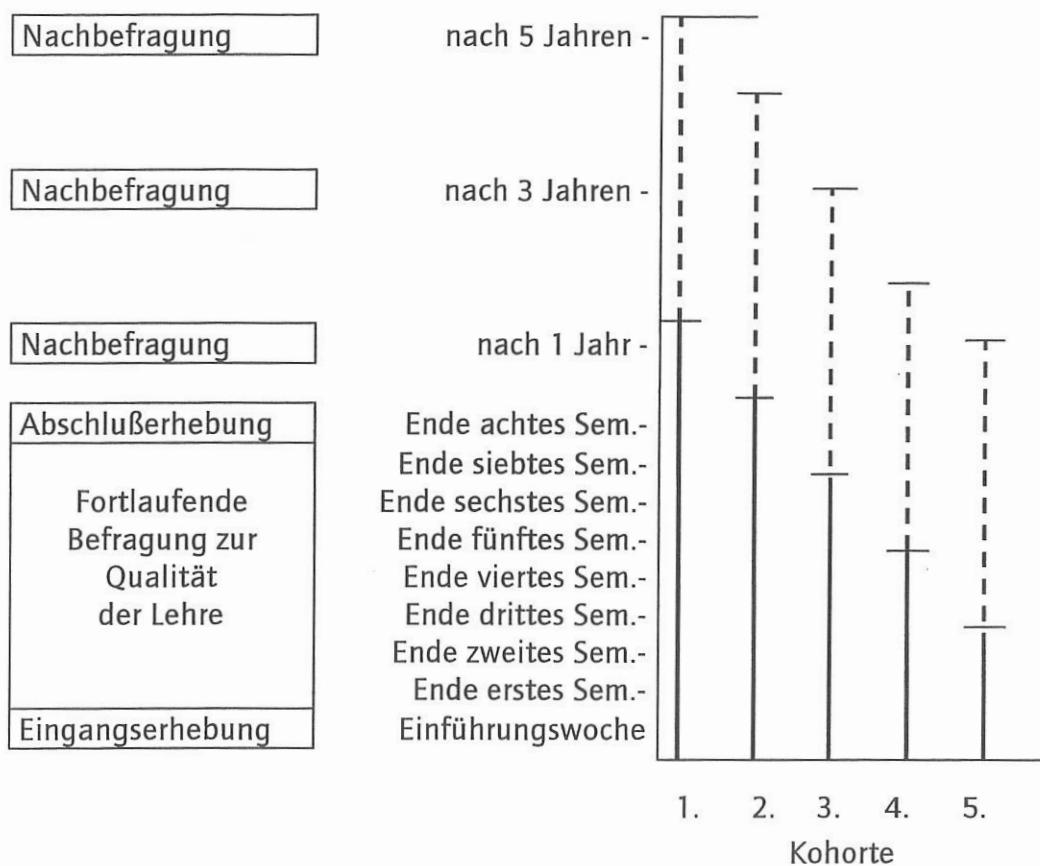


Abbildung 8: Erhebungsplan

### 6.3 Bisherige Ergebnisse

Die Evaluationsergebnisse bis einschließlich SS 1998 sind in vier Fachbereichsberichten (Rennen-Allhoff, 1997a, 1997b, 1997c, 1998) dargestellt.

## Literatur

- Bals, T. (1990). Professionalisierung des Lehrens im Berufsfeld Gesundheit. Köln: Müller Botermann.
- Bals, T. (1993). Gesundheitslehrer oder Krankenpflegepädagogen? - Zur Frage der Normalität der Lehrerausbildung in den Gesundheitsfachberufen. In C. Bischoff & P. Botschafter (Hrsg.), Neue Wege in der Lehrerausbildung für Pflegeberufe (S. 87-110). Melsungen: Bibliomed.
- Becker, W. & Meifort, B. (1995). (2. Aufl.). Pflegen als Beruf - ein Berufsfeld in der Entwicklung. Berichte zur beruflichen Bildung, 169. Berlin: Bundesinstitut für Berufsbildung.
- Beckmann, H.-K. (1980). Modelle der Lehrerbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für Pädagogik, 26, 535-557.
- Bischoff, C. (1993). Pädagogische Überlegungen zu einer Reform der Lehrerausbildung in der Pflege oder: Müssen wir alles neu erfinden? In C. Bischoff & P. Botschafter (Hrsg.), Neue Wege in der Lehrerausbildung für Pflegeberufe (S. 73-86). Melsungen: Bibliomed.
- Brouwer, N. & ten Brinke, S. (1995). Der Einfluß integrativer Lehrerausbildung auf die Unterrichtskompetenz. Empirische Pädagogik, 9, 3-31.
- Bundesverband der ASG (Hrsg.) (o.J.). Das ASG-Reformkonzept der Pflegebildung. Bonn.
- Ertl-Schmuck, R. (1990). Die Ausbildung zum Lehrer für Krankenpflege. Melsungen: Bibliomed.
- Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungsgebers (Hebammen gesetz - HebG). In H. Kurtenbach, G. Golombek & H. Siebers (1987) (2. Aufl.) Krankenpflegesetz mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege - Kommentar (S. 55-67). Köln: Kohlhammer.
- Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPfG). In H. Kurtenbach, G. Golombek & H. Siebers (1987) (2. Aufl.) Krankenpflegesetz mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege - Kommentar (S. 5-19). Köln: Kohlhammer.

Kühnert, S., Schnabel, E., Gehle, M. & Hassan, E. (1996). Ist das Ausbildungswe-  
sen in den gesundheits- und sozialpflegerischen Berufen noch zeitgemäß?  
Pflegepädagogik 5/1996, 28-32.

Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Wissen-  
schaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1994). Aus-  
bildung der Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen - Studium und  
Erste Staatsprüfung. Frechen.

Kurtenbach, H., Golombek, G., & Siebers, H. (1987). (2. Aufl.). Krankenpflegesetz  
mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Kranken-  
pflege - Kommentar. Köln: Kohlhammer.

Nauerth, A. (1998). Konzeption des Vertiefungsbereichs „Naturwissenschaftliche  
Grundlagen der Pflege“ im Studiengang Pflegepädagogik an der Fachhoch-  
schule Bielefeld. Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Pflege und Ge-  
sundheit, Berichte aus Lehre und Forschung, Nr. 5.

Oelke, U. (1991). Planen, Lehren und Lernen in der Krankenpflegeausbildung.  
Basel: Recom.

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Se-  
kundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen - Be-  
schluß der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995.

Rennen-Allhoff, B. (1997a). Evaluation des Lehrangebotes im Studiengang Pfle-  
gepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld – Ergebnisse der Eingangs-  
befragung. Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Pflege und Gesundheit,  
Berichte aus Lehre und Forschung, Nr. 2.

Rennen-Allhoff, B. (1997b). Untersuchungen zur Studierbarkeit des Studienange-  
bots im Studiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld –  
WS 96/97. Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Pflege und Gesundheit,  
Berichte aus Lehre und Forschung, Nr. 3.

Rennen-Allhoff, B. (1997c). Evaluation des ersten Studienjahres im Studiengang  
Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld. Fachhochschule Biele-  
feld, Fachbereich Pflege und Gesundheit, Berichte aus Lehre und Forschung,  
Nr. 4.

Rennen-Allhoff, B. (1998). Evaluation des zweiten Studienjahres im Studiengang  
Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld. Fachhochschule Biele-  
feld, Fachbereich Pflege und Gesundheit, Berichte aus Lehre und Forschung,  
Nr. 7.

Robert-Bosch-Stiftung (Hrsg.) (1996). Pflegewissenschaft - Grundlegung für Lehre, Forschung und Praxis. Gerlingen: Bleicher.

Schreckenberg, W. (1984). Der Irrweg der Lehrerausbildung. Düsseldorf: Schwann.

# **Anhang**

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld**

**Studienordnung für den Studiengang Pflegepädagogik  
an der Fachhochschule Bielefeld**

**Entwurf**  
**Diplom-Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang Pflegepädagogik**  
**an der**  
**Fachhochschule Bielefeld**

ordnungen/dpo/8pfldpo(Stand: WS 98/99)

**Vom 11. November 1996**  
i.d.F. der Änderung vom 11.5.1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert am 07.03.1995 (GV.NW. S. 192), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Fachprüfungen**

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Unterrichtsprüfung
- § 19 Freiversuch

**III. Studienbegleitende Leistungsnachweise**

- § 20 Ziel, Form und Durchführung

**IV. Grundstudium**

- § 21 Diplomvorprüfung
- § 22 Fachprüfungen und Leistungsnachweise

**V. Hauptstudium**

- § 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise

**VI. Praxissemester**

- § 24 Praxissemester

**VII. Diplomarbeit**

- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

**VIII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer**

- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote
- § 31 Zusatzfächer

**IX. Schlußbestimmungen**

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Inkrafttreten; Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Studiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld. Die Prüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Bielefeld eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studiengangbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluß geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

### § 2

#### Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Pflegeberufen (Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- und Altenpflege) zu übernehmen.
- (3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Pflegepädagogin (FH)" bzw. "Diplom-Pflegepädagoge (FH)" (Kurzform: "Dipl.-PflPäd. FH") verliehen.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der *Fachhochschulreife* oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 a) eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- oder Altenpflege oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen. Als Ausbildung in der Altenpflege wird auch die abgeschlossene zweijährige Ausbildung anerkannt.
- (3) Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

### § 4

#### Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfaßt acht Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) und mindestens 8 Wochen Praxistätigkeit in Ausbildungseinrichtungen der Pflege und im Bereich Fort- und Weiterbildung oder der Praxisanleitung (Blockpraktika) sowie die Prüfungen ein.
- (2) Der Studiengang Pflegepädagogik gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein fünfsemestriges Hauptstudium mit integriertem Praxissemester, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Studium erfolgt in der beruflichen Fachrichtung Pflege, in der Erziehungswissenschaft und in einem Vertiefungsbereich, der von den Studierenden aus den Bereichen „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Psychologisch- sozialwissenschaftliche Grundlagen“ oder „Betriebswirtschaftlich-rechtliche Grundlagen“ gewählt wird.
- (4) Die 8wöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 2 (Blockpraktika) umfaßt
  - 1. im dritten Semester ein vierwöchiges pädagogisches Orientierungspraktikum in Pflege, und
  - 2. im sechsten Semester ein vierwöchiges Praktikum in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Pflege oder in der Praxisanleitung.Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 hinausgehen, können auf das Praktikum gem. Ziffer 1 angerechnet werden. Die Blockpraktika können aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden.  
Das Nähere regelt die Studienordnung oder eine Praktikumsverordnung, die der Fachbereichsrat als Bestandteil der Studienordnung erläßt.
- (5) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Hierin enthalten sind 12 SWS für wahlfreie Lehrveranstaltungen und 4 SWS für Praxissemesterseminare. Zusätzlich werden noch 16 SWS

externe Praktika gem. Abs. 4 durchgeführt. Das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll zwischen 1:1 und 3:1 liegen. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

## § 5

### **Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 21.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und die Diplomarbeit. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters ausgegeben.
- (3) Die Meldung zur Diplomarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich des Praxissemesters und der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

## § 6

### **Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (s. § 23 Abs. 1 FHG).
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus
  - 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
  - 2. einem Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
  - 3. zwei Studierenden.Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüfende vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 8

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

## § 9

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können das Praxissemester und eine Praxistätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 23. Februar 1987 (GABI. NW. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### **Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. In den Fällen des § 18 (Teilprüfungen) ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- |                  |                         |
|------------------|-------------------------|
| bis 1,5          | die Note "sehr gut"     |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut"          |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend" |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend"  |

- über 4,0 die Note "nicht ausreichend". Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen jeweils nach spätestens 6 Wochen und die Bewertung der Diplomarbeit jeweils nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für die Studienleistungen gemäß § 20 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 11

### **Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Regelung über den Freiversuch gemäß § 19 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Regelung in § 19 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise können unbegrenzt wiederholt werden.

## § 12

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluß von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

## II. Fachprüfungen

## § 13

### **Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen**

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelungen in Absatz 5 und § 18 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. In dem Fach „Unterrichtspraxis“ gem. § 23 Abs. 1 besteht die Fachprüfung in einer Unterrichtsprüfung. Näheres s. § 18. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) In allen Fächern, in denen ein Teil des Lehrstoffes in Praktika vermittelt wird, ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme durch Testat nachzuweisen. Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann. Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen.
- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

## **§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen**

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt, und
  2. die gem. § 13 Abs. 4 geforderten Testate erbracht hat.
- (2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Diplomvorprüfung gemäß § 21 bestanden hat.
- (3) Bei den jeweiligen Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörende zugelassen sein.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlprüfungsfach, in dem eine Fachprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
  1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuß bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang Pflegepädagogik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung bzw. entsprechende Zwischenprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 15 Durchführung von Fachprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Prüfungsfächer sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

## **§ 16 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen der

Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

### **§ 17 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 18 Unterrichtsprüfung**

- (1) Die Fachprüfung „Unterrichtspraxis“ gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 besteht aus zwei Teilprüfungen, die im Praxissemester abzulegen sind. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten dieser beiden Unterrichtsprüfungen.
- (2) In den Unterrichtsprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in der Lage sind, Unterricht bzw. Lehrveranstaltungen in der Fort- und Weiterbildung selbstständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
- (3) Die Prüflinge schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung das Thema der Unterrichtsprüfung vor.
- (4) Die Unterrichtsprüfung findet in Gegenwart der Prüferin oder des Prüfers und i.d.R. der Mentorin oder des Mentors aus der Ausbildungsstätte als Beisitzerin oder Beisitzer statt.
- (5) Eine Unterrichtsprüfung dauert in der Regel eine Unterrichtsstunde.
- (6) Vor Beginn der Unterrichtsprüfung legt der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluß an die Unterrichtsprüfung nehmen die Lehrerin oder der Lehrer, in deren oder dessen Klasse der Unterricht stattgefunden hat sowie der Prüfling zu den Leistungsvoraussetzungen, der Mitarbeit und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprüfung beeinflußt haben könnten. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Bestimmungen in §§ 10, 11 Abs. 2 und 4, 12, 13 Abs. 6, 14 bis 17 und 19 sind für jede Teilprüfung entsprechend anzuwenden.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen. Beantragt die oder der Studierende in einem Semester die Zulassung zu mehr als einer Fachprüfung in einem Wahlprüfungsfach, ist als Voraussetzung für die Gewährung des Freiversuchs die Reihenfolge i.S. der Anlage 1 bei der Anmeldung verbindlich festzulegen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Bielefeld einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 30 Abs. 2 berücksichtigt.

### III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

#### § 20

##### **Ziel, Form und Durchführung**

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.  
Zulässige Prüfungsformen sind insbesondere Klausurarbeiten, Referate, Studienarbeiten und mündliche Prüfungen. Die Form wird im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) § 15 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mit mindestens 'ausreichend' (4,0) bewertet worden ist.

### IV. Grundstudium

#### § 21

##### **Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn
  - a) die Fachprüfungen gem. § 22 bestanden wurden,
  - b) die Leistungsnachweise gem. § 22 Abs. 2 und Testate gem. § 22 Abs. 1 erbracht wurden,
  - c) das gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 1 vorgeschriebene pädagogische Orientierungspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (3) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten Semesters vollständig abgelegt sein kann.
- (4) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Diplomvorprüfung. § 30 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

#### § 22

##### **Fachprüfungen und Leistungsnachweise**

- (1) Im Grundstudium sind folgende sechs Fachprüfungen abzulegen:
  1. Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft,
  2. Gesundheit und Gesundheitsversorgung,
  3. Pflegetheorie,
  4. Pflegepraxis,
  5. Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
  6. Didaktik, Methodik und Organisation 1

In den Fächern 4 und 6 ist die Teilnahme an Praktika jeweils durch Testat nachzuweisen.
- (2) In folgenden vier Fächern sind Leistungsnachweise gemäß § 20 nachzuweisen:
  1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege,
  2. Ethische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte in der Pflege,
  3. Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege,
  4. Fachenglisch

### V. Hauptstudium

#### § 23

##### **Fachprüfungen und Leistungsnachweise**

- (1) In folgenden vier Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:
  1. Pflegedidaktik,
  2. Pflege,

3. Unterrichtspraxis,
  4. Didaktik, Methodik und Organisation 2.
- In dem Fach Pflegepädagogik ist die Teilnahme an 2 Praktika jeweils durch ein Testat nachzuweisen.
- (2) In dem gem. § 4 Abs. 3 gewählten Vertiefungsbereich sind folgende zwei Wahlpflichtfächer mit einer Fachprüfung abzuschließen:
- a) im Vertiefungsbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen:
    1. Naturwissenschaftl. Grundlagen 1 (Humanbiologie)
    2. Naturwissenschaftl. Grundlagen 2 .
  - b) im Vertiefungsbereich betriebswirtschaftlich-rechtliche Grundlagen:
    1. Betriebswirtschaftslehre
    2. Recht
  - c) im Vertiefungsbereich psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen:
    1. Entwicklungs- und Sozialpsychologie
    2. Angewandte Sozialwissenschaften.
- (3) In folgenden zwei Fächern sind Leistungsnachweise gem. § 20 zu erbringen:
1. Begutachtung,
  2. Fachdidaktik im gewählten Vertiefungsbereich gem. Abs. 2

## VI. P r a x i s s e m e s t e r

### § 24

#### **Praxissemester**

- (1) In den Studiengang Pflegepädagogik ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplompflegepädagogin oder des Diplompflegepädagogen durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Ausbildungseinrichtungen der Pflege heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Praxissemester wird nach Maßgabe der Studienordnung frühestens im fünften Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert und die Diplomvorprüfung bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule durch Praxisbesuche und eine Lehrveranstaltung im Umfang von 4 Semesterwochenstunden begleitet. Art und Form der Begleitung werden in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die der Fachbereichsrat als Bestandteil der Studienordnung erlässt, geregelt.
- (6) Während des Praxissemesters sind von der/dem Studierenden zwei Unterrichtsprüfungen gem. § 18 als Teile der Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 abzulegen.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn
  - a) nach seiner Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen, und
  - b) die/der Studierende die beiden Teilprüfungen (Unterrichtsprüfungen) gem. § 18 Abs. 1 erfolgreich abgelegt hat.
- (8) Das Nähere regelt die Studienordnung.

## VII. D i p l o m a r b e i t

### § 25

#### **Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtsreihe oder einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder

einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhalten.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

## § 26 **Zulassung zur Diplomarbeit**

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
  - 1. die Diplomvorprüfung gemäß § 21 bestanden hat,
  - 2. erfolgreich am Praxissemester teilgenommen hat,
  - 3. das gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 3 vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungspraktikum erfolgreich abgeleistet hat,
  - 4. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 3 erfüllt,
  - 5. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat, und
  - 6. die Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.  
Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 27 **Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Diplomarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 15 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

## § 28 **Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der

- entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Diplomarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 muß sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

## VIII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

### § 29

#### Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

### § 30

#### Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt. Das Ergebnis der benoteten Leistungsnachweise des Hauptstudiums wird als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:
- |  |         |
|--|---------|
| Diplomarbeit                             | 20 v.H. |
| Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen | 80 v.H. |
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 31

#### Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlprüfungsfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß die Studierenden vor der Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

## IX. Schlußbestimmungen

### § 32

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Diplandanten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 33

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### § 34

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft. Sie wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW veröffentlicht.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 7. 11. 1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Bielefeld vom 11. November 1996.

Bielefeld, den 11. 11. 1996

Prof. Dr. H. Ostholt  
Rektor

**Anlage**  
**DPO Studiengang Pflegepädagogik**

#### **Zeitpunkt der Fachprüfungen für den Freiversuch gemäß § 19**

<b>Fach</b>	<b>Semester</b>
1. Erstes Wahlpflichtfach gem. § 23 Abs. 2	6. Semester
2. Unterrichtspraxis	5. Semester
3. Zweites Wahlpflichtfach gem. § 23 Abs. 2	7. Semester
4. Pflegedidaktik,	7. Semester
5. Pflege,	7. Semester
6. Didaktik, Methodik und Organisation 2,	7. Semester

## Entwurf

### Studienordnung für den Studiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld Vom

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert am 07.03.1995 (GV.NW. S. 192), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen
- § 2 Studienziele und Studienabschluß
- § 3 Eignung für das Studium
- § 4 Studienvoraussetzungen; Besondere Einschreibungsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung
- § 5 Studienberatung und -förderung

##### II. Studienstruktur

- § 6 Studienbeginn, Studienumfang
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Arten des Lehrangebots
- § 9 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienplan

##### III. Praxissemester

- § 11 Ziel und Durchführung des Praxissemesters
- § 12 Zulassung zum Praxissemester
- § 13 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
- § 14 Praxisstelle
- § 15 Vertrag
- § 16 Vergabe der Praxisplätze
- § 17 Betreuung der Studierenden
- § 18 Begleitveranstaltungen
- § 19 Unterrichtsprüfen, Abschluß des Praxissemesters

##### IV. Prüfungs- und Studienleistungen

- § 20 Fachprüfungen
- § 21 Leistungsnachweise, Testate, Teilnahmebescheinigungen
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Organisation, Prüfungsausschuß
- § 24 Anrechnung von Prüfungsleistungen

##### V. Schlußbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Aufgaben und Rechtsgrundlagen

(1) Die Studienordnung soll den Studierenden eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf, soweit dieser nicht in der Diplomprüfungsordnung (DPO) festgelegt ist.

(2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind:

1. das Fachhochschulgesetz (FHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3.8.1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert am 07.03.1995 (GV.NW. S. 192),
2. die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld vom 11.11.1996

##### § 2

##### Studienziele und Studienabschluß

(1) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Pflegeberufen (Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- und Altenpflege) zu übernehmen.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

##### § 3

##### Eignung für das Studium

Neben einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegeberuf und englischen Sprachkenntnissen sind Interesse an berufspädagogischen Fragestellungen sowie soziale Kompetenz im Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen erforderlich.

##### § 4

##### Studienvoraussetzungen; Besondere Einschreibungsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 DPO ist als besondere Einschreibungsvoraussetzung eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung in der Kranken-, Kinderkranken- oder Entbindungs pflege oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflege oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges Pflegepädagogik zugelassen werden.

## § 5

### Studienberatung und -förderung

(1) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in Form von Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsveranstaltungen werden vom Fachbereich rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekanntgegeben.

(2) Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen die mit der Studienberatung betrauten Lehrenden, die Bediensteten der Hochschulverwaltung und die Mitglieder des AStA und des Fachschaftsrates (FSR) zur Verfügung.

(3) Die Beratung durch Lehrende sollte gesucht werden in Fragen des Regelstudiums, der Studienschwerpunkte sowie der empfohlenen Studienverlaufspläne.

(4) Die Beratung durch den AStA und FSR erstreckt sich auf die Fachanliegen der Referate und alle Fragen studentischer Selbstverwaltung.

(5) Das Dezernat II der Hochschulverwaltung berät bei Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Studierendenausweis, Bescheinigungen, Krankenversicherung, Zulassung und Förderung der ausländischen Studierenden, Zweithörerschaft, Gasthörerschaft und Studiengangwechsel.

(6) Bei Grundsatzfragen sollte die Dekanin oder der Dekan der Fachbereichs angesprochen werden.

(7) Für allgemeine und spezielle Fragen der Studienförderung (BAföG) ist das Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk) Bielefeld zuständig.

## II. Studienstruktur

### § 6

#### Studienbeginn, Studienumfang

Die Erst-Immatrikulation erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit vier Jahre (§ 4 DPO). Nach bestandener Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Pflegepädagogin (FH)" bzw. "Diplom-Pflegepädagoge (FH)" verliehen.

### § 7

#### Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Pflegepädagogik gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Es schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester - s. § 11 ff.) und mindestens 8 Wochen Praxistätigkeit in Ausbildungseinrichtungen der Pflege und im Bereich Fort- und Weiterbildung oder in der Praxisanleitung (Blockpraktika) sowie die Prüfungen ein.

(2) In beiden Abschnitten sind Fachprüfungen abzulegen sowie Leistungsnachweise und Testate zu erbringen. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt, d. h. in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt, in dem das Fach im Studium abgeschlossen wird. *Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete ist als Anlage 2, die Bestandteil der Studienordnung ist, beigefügt.* Die Diplomarbeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der DPO in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters ausgegeben (§ 5 Abs. 3 DPO).

(3) Das Studium erfolgt in der beruflichen Fachrichtung Pflege, in der Erziehungswissenschaft und in einem Vertiefungsbereich, der von den Studierenden aus den Bereichen „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen“ oder „Betriebswirtschaftlich-rechtliche Grundlagen“ gewählt wird.

(4) Die achtwöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 2 (Blockpraktika) umfaßt

1. im dritten Semester ein vierwöchiges pädagogisches Orientierungspraktikum in Ausbildungseinrichtungen der Pflege, und
  2. im sechsten Semester ein vierwöchiges Praktikum in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Pflege oder in der Praxisanleitung.
- Die Blockpraktika können aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden.

(5) Die Gliederung des Studiums wird durch den folgenden Studienstrukturplan und durch den Studienplan gem. Anlage 1 verdeutlicht.

**Studienstrukturplan**

Pflegepädagogik

	<b>Studiensemester</b>							
	<b>Grundstudium</b>			<b>Hauptstudium</b>				
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>I. Berufl. Fachrichtung Pflege</b>								
Method. Grundlagen d. Pflegewissenschaft	6*				P R			
Fachenglisch	2 +				A			
Gesundheit u. Gesundheitsversorgung		6*			X I			
Pflegetheorie		8*			S			
Pflegepraxis	5	4	4 *●		S			
Naturw. Grundlagen der Pflege			2 +		E M			
Ethische, rechtl. und betriebsw. Aspekte in der Pflege			2 +		E S T			
Psychol.-sozialwiss. Grundlagen d. Pflege			2 +		E R			
Begutachtung				6+				
Pflegedidaktik				6		8	4*●●	
Pflege				2			8 *	
Unterrichtspraxis					4# *			
Praktikum in Fort- u. Weiterb./Praxisanl.						8#		
<b>II. Erziehungs-wissenschaft</b>								
Grundlagen der Erz.-wissenschaften	6 *							
Didaktik, Methodik und Organisation 1		6	2 *●					
Päd.Orientierungs-Praktikum			8#					
Didaktik, Methodik und Organisation 2				6		4	4*	
<b>III. Vertiefungs-studium</b>								
1. Teilbereich				4		5*		
2. Teilbereich				2			6*	
Fachdidaktik							2+	
<b>IV. Wahlfächer</b>	4	2	4			2		
<b>V. Diplom.kolloqu.</b>								2
Semesterwochen-Std	23	26	24	26	4	27	24	2
Abschluß durch Fachprüfungen *	2	2	2			2	4	
Abschluß LN +	1		3	1			1	
Testate ●			2				2	
Teiln.besch. #			1		1	1		
Zeitpunkt Freiver-such gem. § 20 (2)					1	1	4	

SWS =      136 Lehrveranstaltungen  
+ 4 Praxissemester  
+ 16 Blockpraktika (extern)

Studienleistungen:

FP =      12  
LN =      6  
Testate =      4  
Teiln.besch. =      3

## **§ 8 Arten des Lehrangebots**

(1) Im notwendigen Lehrangebot (§ 4 Abs. 5 DPO) sind enthalten: Pflichtfächer, die in Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen angeboten werden, Wahlprüfungsfächer, ein Wahlpflichtfach und Wahlfächer.

(2) Die Pflichtfächer sind aus Anlage 1, die Bestandteil der Studienordnung ist, ersichtlich. Sie werden durch Fachprüfungen (FP) gem. §§ 13 ff. DPO und Leistungsnachweise (LN) gem. § 20 DPO abgeschlossen.

(3) Wahlprüfungsfächer sind zwei Fächer, die als Prüfungsfächer aus drei Wahlbereichen im Hauptstudium (Vertiefungsbereich) gewählt werden. Die möglichen Wahlprüfungsfächer sind in Ziff. III der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführt. Sie werden durch Fachprüfungen abgeschlossen.

(4) Das Wahlpflichtfach wird aus den drei Wahlbereichen im Hauptstudium (Vertiefungsbereich) gewählt (s. Ziff. III der Anlage 1 der Studienordnung) und durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen.

(5) Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von 12 Semesterwochenstunden Wahlfächer und Zusatzfächer zu studieren.

Wahlfächer sind Fächer, die über das notwendige Lehrangebot hinaus studiert und aus dem Lehrangebot des Studienganges Pflegepädagogik, und aus dem Lehrangebot der Fachhochschule ausgewählt werden.

Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach der individuellen Neigung der Studierenden.

Zusatzfächer (§ 31 DPO) sind Wahlfächer, in denen sich die Studierenden einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden mehr als die vorgeschriebenen Wahlprüfungsfächer auswählen und durch eine Fachprüfung abschließen. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Fachprüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, daß die Studierenden vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

## **§ 9 Formen der Lehrveranstaltungen**

**Vorlesung (V):** Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.

**Seminar (S):** Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.

Seminaristischer

**Unterricht (SU):** Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Findet weitgehend im Klassenverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Ihnen veranlaßter Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.

**Übung (Ü):** Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.

**Praktikum (P):** Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

## **§ 10 Studienplan**

(1) Der Studienplan (Anlage 1) legt den Zeitumfang der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.

(2) Der Studienplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen des 1. bis 3. Semesters werden gewöhnlich im Jahresrythmus angeboten, daher wird die Einhaltung dieses Teils des Studienverlaufsplans dringend nahegelegt. Abweichungen vom empfohlenen Verlauf führen zu Verzögerungen und zur Verlängerung des Studiums, da der Fachbereich wegen der personellen und sachlichen Ausstattung Sonderregelungen nur in Ausnahmefällen treffen kann.

## **III. Praxissemester**

### **§ 11 Ziel und Durchführung des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das Arbeitsfeld einer Pflegepädagogin oder eines Pflegepädagogen einzuführen und zu einer zunehmend selbständigen Durchführung von Unterricht zu befähigen.

(2) Es wird an einer Ausbildungseinrichtung der Pflege absolviert. Notwendige Bestandteile des Praxissemesters sind neben einer Einführung in vorhandene Unterrichtsmittel und in Verwaltungsfragen der Schule Hospitationen und Ausbildungsunterricht. Weitere Ausbildungsformen sind z.B. die Übernahme der Betreuung einzelner Arbeitsgruppen oder die Teilnahme an Konferenz und an Besprechungen zur Koordination von schulischer und praktischer Ausbildung.

(3) Der Ausbildungsunterricht soll, beginnend mit Teilen einer Unterrichtsstunde und einzelnen Stunden, zunehmend längere Einheiten bis hin zu Unterrichtsreihen umfassen und auch die Mitwirkung bei Klassenarbeiten und Prüfungen einschließen.

### **§ 12 Zulassung zum Praxissemester**

Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert und die Diplomvorprüfung bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

### **§ 13 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters**

Das Praxissemester wird im fünften Studiensemester absolviert. Es dauert 20 Wochen.

### **§ 14 Praxisstelle**

(1) Als Praxisstellen kommen alle anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Ausbildungslärerin/Ausbildungslehrer zuzuweisen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der/dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung, deren zeitliche

Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für die beiden Unterrichtsprüfungen hervorgehen.

(2) Die Eignung einer Praxisstelle wird von einer Lehrkraft des Fachbereichs in einem schriftlichen Bericht festgestellt; geeignete Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

## **§ 15 Vertrag**

Über die Durchführung des Praxissemesters wird zwischen Ausbildungseinrichtung und Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

## **§ 16 Vergabe der Praxisplätze**

(1) Die Studierenden können von sich aus eine Praxisstelle vorschlagen. Deren Eignung muß dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs festgestellt werden (nach § 14). Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Praxisstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Ausbildungseinrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.

(2) Den Abschluß eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

## **§ 17 Betreuung der Studierenden**

Die Studierenden werden während des Praxissemesters einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der/dem Studierenden und der Ausbildungslehrerin/ dem Ausbildungslehrer den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden mehrfach während des Praxissemesters in der Einrichtung, beobachtet Unterrichtsversuche und berät die Studierenden im Hinblick auf Unterrichtsvorbereitung und -durchführung. Außerdem nimmt sie die beiden Unterrichtsprüfungen ab und erhält spätestens eine Woche nach Abschluß des Praxissemesters einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.

## **§ 18 Begleitveranstaltungen**

(1) Während des Praxissemesters nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von 4 Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Praxiseinrichtung freizustellen.

(2) In dieser Begleitveranstaltung werden Gegenstände der Erziehungswissenschaft, der allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten behandelt, außerdem Rechts- und Verwaltungsfragen der Schule.

## **§ 19 Unterrichtsprüfungen, Abschluß des Praxissemesters**

(1) Während des Praxissemesters sind von der/dem Studierenden zwei Unterrichtsprüfungen gem. §18 DPO als Teile der Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. §23 Abs. 1 Nr. 3 DPO abzulegen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn  
a) nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die/der Studierende

die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen, und b) die/der Studierende die beiden Teilprüfungen (Unterrichtsprüfungen) gem. § 18 Abs. 1 DPO erfolgreich abgelegt hat.

## **IV. Prüfungs- und Studienleistungen**

### **§ 20 Fachprüfungen**

Im Studiengang Pflegepädagogik sind 12 Fachprüfungen in Pflicht- und Wahlprüfungsfächern abzulegen (vgl. Studienstrukturplan S. 4). In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und sie selbstständig anwenden können. Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von maximal fünfundvierzig Minuten Dauer je Prüfling (§ 13 Abs. 3 DPO). In dem Fach „Unterrichtspraxis“ gem. § 23 Abs. 1 DPO besteht die Fachprüfung in Form von Unterrichtsprüfungen. Näheres s. § 18 DPO. In den Fachprüfungsfächern des Hauptstudiums ist jeweils ein Freiversuch gem. § 19 DPO möglich.

### **§ 21 Leistungsnachweise, Testate, Teilnahmebescheinigungen**

(1) In 6 Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, sind Leistungsnachweise gemäß § 20 DPO Pflegepädagogik als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung zu erbringen (vgl. Studienstrukturplan S. 3). Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) In 3 Fächern, in denen ein Teil des Lehrstoffes in Praktika vermittelt wird, ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme durch Testat nachzuweisen (vgl. Studienstrukturplan § 7 Abs. 4). Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.

(3) In den zwei Blockpraktika gem. § 7 Abs. 4 ist die Teilnahme jeweils durch eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung nachzuweisen.

### **§ 22 Diplomarbeit**

(1) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden zeigen, daß sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtsreihe oder einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 7.11.1996

### **§ 23 Organisation, Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (siehe § 23 Abs. 1 FHG).

Bielefeld, den

Der Rektor

(2) Der gemäß § 6 DPO gebildete Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der DPO und dieser Studienordnung. Er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen und in allen Zweifelsfällen, die im Zusammenhang mit Prüfungen auftreten.

(3) Der Prüfungsausschuß legt die Termine, Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Prüfenden innerhalb der 1. Semesterhälfte für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.

(4) Für die Zulassung zur Fachprüfung und Diplomarbeit ist jeweils ein fristgerechter Antrag an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Anmeldefrist setzt der Prüfungsausschuß fest. Die Meldung zur Diplomarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des siebenten Semesters erfolgen.

(5) Bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses kann der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin und der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit spätestens bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag schriftlich ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen zurückgezogen werden.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen sowie Einzelheiten der Prüfungsverfahren regelt die DPO.

(7) Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebenten Semesters ausgegeben.

### **§ 24 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Es gelten die Bestimmungen des § 8 DPO.

(2) In allen Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.9.1996 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

**Studienverlaufsplan:**

Lehrveranstaltung	LVA	Semester						
		1	2	3	4	5	6	
<b>A. GRUNDSTUDIUM</b>								
<b>I. Fachrichtung Pflege</b>								
<b>1. Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft</b>								
1.1 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	SU	1						
1.2 Einführung in pflegewiss. Fragestellungen und Unters.methoden	SU	2						
1.3 Statistik	SU	1						
1.4 Einführung in die EDV	S	2						
<b>2. Gesundheit und Gesundheitsversorgung</b>								
2.1 Gesundheit, Krankheit und Behinderung	SU	2						
2.2 Struktur des Gesundheitssystems und des Pflegewesens	SU	2						
2.3 Epidemiologie/Sozialmedizin	SU	2						
<b>3. Pflegetheorie</b>								
3.1 Pflege im historischen und internationalen Vergleich	V	2						
3.2 Pflegetheorien und -modelle	V	2						
3.3 Pflegeforschung	SU	2						
3.4 Pflege als Handlungsfeld und als Beruf	SU	2						
<b>4. Pflegepraxis</b>								
4.1 Arbeitsfelder der Pflege: Individuum und Organisation	SU	5						
4.2 Arbeitsfelder der Pflege: Pflegeplanung und Pflegemethoden	SU		4					
4.3 Prakt. Übungen zur Pflege, wahlweise	P•*			4				
- Altenpflege								
- Kranken- und Kinderkrankenpflege								
<b>5. Fachenglisch</b>	S	2						
<b>6. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege</b>	V		2					
<b>7. Ethische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte in der Pflege</b>	V		2					
<b>8. Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege</b>	V		2					
<b>II. Erziehungswissenschaft</b>								
<b>9. Grundlagen der Erziehungswissenschaft</b>								
9.1. Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	2						
9.2. Entwicklung und Sozialisation	SU	2						
9.3. Erziehung und Lernen	SU	2						
<b>10. Didaktik, Methodik und Organisation 1</b>								
10.1 Theorien und Modelle der Didaktik	V	2						
10.2 Lehrmethoden und Lehrmittel	SU	2						
10.3 Vorbereitung des Orientierungspraktikums (Blockveranstaltung)	P•		2					
10.4 Planung und Analyse von Unterricht	SU			2				
<b>III. Wahlfächer</b>		4	2	4				
<b>IV. Externe Praktika</b>	P			8				
Pädagog. Orientierungspraktikum								

## **B. HAUPTSTUDIUM**

### **I. Fachrichtung Pflege**

#### **11. Pflegedidaktik**

- 11.1 Fachdidaktik I: Ziele und Inhalte der schulischen Pflegeausbildung

SU

2

\*)Anmerkung: ● = in diesen Lehrveranstaltungen ist ein Testat gem. § 21 Abs. 2 zu erbringen

#### **Lehrveranstaltung**

6	7	8		LVA	1	2	3	4	5
11.2	Fachdidaktik I: Methoden und Lehrmittel in der schulischen Pflegeausbildung		SU			2			
11.3	Fachdidaktik I: Vorbereitung des Praxissemesters (Blockveranstaltung)		P●			2			
11.4	Fachdidaktik II: Ziele und Inhalte in der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung		SU				2		
11.5	Fachdidaktik II: Lehrmethoden und Lehrmittel in der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung		SU				2		
11.6	Fachdidaktik II: Vorbereitung des Praktikums in Fort- und Weiterbildung/Praxisanleitung (Blockveranstaltung)		P●				2		
11.7	Fachdidaktik III: Praxisanleitung		SU				2		
11.8	Wahlpflichtveranstaltungen; Fachdidaktik		SU						4

#### **12. Unterrichtspraxis**

- 12.1 Fachdidaktik I: Begleitung Praxissemester

SU

4

#### **13. Pflege**

- 13.1 Dokumentation und Informationssysteme
- 13.2 Gesundheitsförderung und Prävention
- 13.3 Qualitätsmanagement
- 13.4 Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen:  
13.3.1 Pflegeforschung  
13.3.2 Pflegepraxis

SU

2

2

2

4

#### **14. Begutachtung**

SU

6

## **II. Erziehungswissenschaft**

#### **15. Didaktik, Methodik und Organisation 2**

- 15.1 Beurteilung und Beratung
- 15.2 Berufsbezogene Erwachsenenbildung
- 15.3 Organisation in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 15.4 Gesprächsführung/Rhetorik
- 15.5 Gruppendynamik
- 15.6 Bildungswesen

SU

2

2

2

4

2

2

## **III. Vertiefungsbereich**

#### **wahlweise aus den Bereichen:**

- Naturwissensch.Grundlagen (NWG)
  - (16) NWG 1( Humanbiologie)
  - (17) NWG 2 (z.B.Ernährungslehre/ /Pharmakologie/Hygiene)
  - (18) Fachdidaktik NWG
- oder
- Betriebswirtsch.- rechtl. Grundlagen(BRG)
  - (16) - BWL
  - (17) - Recht
  - (18) - Fachdidaktik BRG
- oder
- Psycholog.-sozialwiss. Grundlagen (PSG)
  - (16) - Entwicklungs- und Sozialpsychologie
  - (17) - Angewandte Sozialwissenschaften
  - (18) - Fachdidaktik PSG

SU/Ü

4

5

6

2

2

2

S

SU/Ü

4

5

6

2

2

S

SU/Ü

4

5

6

2

2

S

## **IV. Wahlfächer**

2

## **V. Diplomandenkolloquium**

2

## **VI. Externe Praktika**

Praktikum wahlweise in -Fort- und Weiterbildung

8

## Beschreibung der Prüfungsfächer

### A. Grundstudium

#### I. Fachrichtung Pflege:

##### 1. Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft

###### **Techniken wissenschaftlichen Arbeitens**

- Bibliotheksbenutzung, Literaturbeschaffung, Literaturauswertung
- Standards bei der Anfertigung schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten
- Vorträge und Referate

###### **Pflegewissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden**

- Pflegewissenschaftliche Fragestellungen
- Wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen
- quantitative Methoden: Gütekriterien, Beobachtung, Befragung, Test, Experiment, Inhaltsanalyse
- qualitative Methoden
- Anlage und Aussagekraft von Untersuchungen

###### **Statistik**

- Skalenniveaus
- Darstellung von Häufigkeiten
- deskriptive Statistik
- Wahrscheinlichkeit und Signifikanz, Signifikanzprüfung
- einfache parametrische und nicht-parametrische Verfahren für Gruppenvergleiche und Zusammenhangsanalysen

###### **Einführung in die EDV**

- Grundlagen Hard- und Software
- Textverarbeitung
- Datenerfassung
- Statistische Auswertung

##### 2. Gesundheit und Gesundheitsversorgung

###### **Gesundheit, Krankheit, Behinderung**

- Grundbegriffe: Definition, Abgrenzung von Gesundheit, Krankheit und Behinderung, Krankheits- und Behinderungsspektrum, Mortalität
- Klassifikation: Klassifikationskonzepte und pflegerelevante Klassifikationsschlüssel
- Konzepte: Bewältigungskonzepte, soziale Unterstützungskonzepte, Sozialisationskonzepte, Persönlichkeitskonzepte
- Gesundheitsselbsthilfe: Konzepte, Organisationsformen, Wirkungskomponenten
- Diagnose, Behandlung, Rehabilitation, Prävention: Prozesse und Methoden

###### **Struktur des Gesundheitssystems und des Pflegewesens**

- Grundbegriffe: Definitionen, historische Entwicklung
- gesetzliche Rahmenbedingungen: Sozialgesetzbuch, Berufsrecht, sonst. Gesetze
- Institutionen
- Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich
- Gesundheits- und Sozialpolitik, aktuelle Gesetzesvorlagen

###### **Epidemiologie**

- Grundbegriffe: Definition, Geschichte
- Epidemiologie: deskriptive Epidemiologie, Ätiologieforschung, Evaluation, epidemiologische Studientypen, Gesundheitsversorgungsplanung, Qualitätsmanagement
- Gesundheitsökonomie: Gesundheitsmarkt, Gesundheitsausgaben, Finanzierung, Prioritätensetzung, gesundheitsökonomische Modelle und Methoden

##### 3. Pflegetheorien

###### **Pflege im historischen und internationalen Vergleich**

- Entwicklung der Pflegeberufe in Europa
- Entwicklung der Pflegeberufe außerhalb Europas
- Gesetzliche Rahmenbedingungen der Pflegeberufe in der Bundesrepublik Deutschland
- Organisationen und Verbände

## **Pflegetheorien und -modelle**

- Wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Hintergrund
- Beschreibung und Analyse vorhandener Pflegetheorien und Pflegemodelle
- Implikationen der Theorien und Modelle für Pflegepraxis und Pflegepädagogik

## **Pflegeforschung**

- Gegenstand und Methoden der Pflegeforschung
- Überblick über Geschichte und Stand der Pflegeforschung

## **Pflege als Handlungsfeld und als Beruf**

- Kontexte und Tätigkeitsspielräume in den Pflegeberufen
- Verberuflichung und Professionalisierung in den Pflegeberufen
- Ziele und Formen interberuflicher Kooperation
- Laienpflege und Selbsthilfegruppen
- Belastungen und Beruf

## **4. Pflegepraxis**

### **Arbeitsfelder der Pflege: Individuum und Organisation**

- Organisationen: Ziele und Strukturen
- Rollen und deren Beeinflussung durch Organisation
- Organisationen: Emotionale Wirkungen und Bewältigungsmuster

### **Arbeitsfelder der Pflege: Pflegeplanung und Pflegemethoden**

- Der diagnostische Prozeß in der Pflege
- Ziele pflegerischer Arbeit vor dem Kontext stationärer, teilstationärer und ambulanter Arbeitsfelder
- Planung und Evaluation präventiver, therapeutischer und rehabilitativer, Maßnahmen in der Pflege
- Individuelle Pflege und Pflegestandards
- Ausgewählte Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit pflegerischer Maßnahmen

## **II. Erziehungswissenschaft:**

### **9. Grundlagen der Erziehungswissenschaft**

#### **Allgemeine theoretische Grundlagen**

- Gegenstand, Teilbereiche, Grundbegriffe
- Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Berufspädagogik
- Erziehungswissenschaftliche/berufspädagogische Theorien
- Methoden: hermeneutische und empirische Methoden

#### **Entwicklung und Sozialisation**

- Theorieansätze: psychologische und soziologische Ansätze
- Entwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter
- Berufliche Sozialisation

#### **Erziehung und Lernen**

- Anthropologische Grundlagen
- Erziehungsbegriff, Konzepte von Erziehung
- Ziele, Normen und Werte
- Lerntheorien und Lernprozesse
- Behalten und Vergessen
- Fördernde und hemmende Bedingungen des Lernens im Jugend- und Erwachsenenalter

### **10. Didaktik, Methodik und Organisation 1**

#### **Modelle allgemeiner Didaktik**

- Bildungstheoretische Konzepte
- Lehr- und lerntheoretische Konzepte
- Informations- und systemtheoretische Konzepte
- Interaktions- und handlungstheoretische Konzepte

#### **Modelle der Curriculumentwicklung**

- Modelle auf der Basis allgemeiner didaktischer Konzepte
- Spezielle Modelle der Curriculumentwicklung

#### **Planung von Unterricht**

auf der Basis unterschiedlicher didaktischer und curricularer Modelle

Stoffverteilungspläne

- Unterrichtsreihen
- Unterrichtseinheiten
- für die theoretische und praktische Ausbildung

## **Lehrmethoden und Lernmittel**

- Grundformen des Lehrens
- Ziele, Inhalte und Methoden Sozialformen des Unterrichts
- Methodenverlauf des Unterrichts
- Methodenverlauf in der praktischen Anleitung
- Lehrmittel und Lernhilfe
- Medieneinsatz

## **B. Hauptstudium**

### **I. Fachrichtung Pflege**

#### **11. Pflegedidaktik**

##### **Fachdidaktik I: Ziele und Inhalte der schulischen Pflegeausbildung**

- Ziele und Inhalte des Pflegeunterrichts für eine Unterrichtsstunde
- Ziele und Inhalte des Pflegeunterrichts für Unterrichtsreihen/Unterrichtssequenzen
- Ziele und Inhalte der Pflegeausbildung für einen Ausbildungsabschnitt/ein Teilcurriculum
- Analyse von Pflegecurricula

##### **Fachdidaktik I: Methoden und Lehrmittel in der schulischen Pflegeausbildung**

- Grundformen des Lehrens in der schulischen Pflegeausbildung
- Medieneinsatz, Lehrmittel und Lernhilfen in der Pflegeausbildung
- Methoden, Medieneinsatz, Lehrmittel und Lernhilfen, bezogen auf einen Unterrichtsverlauf
- Methoden, Medieneinsatz, Lernhilfen und Lehrmittel, bezogen auf eine Unterrichtsreihe/Unterrichtssequenz
- Modell zur Planung, Analyse und Bewertung von Pflegeunterricht

##### **Fachdidaktik I: Vorbereitung des Praxissemesters**

- Rolle einer Lehrkraft und mögliche Konfliktbereiche
- Anfertigung schriftlicher Unterrichtsentwürfe

##### **Fachdidaktik II: Ziele und Inhalte der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung**

- Ziele und Inhalte zertifikatsorientierter und nichtzertifikatsorientierter Fortbildung in den Pflegeberufen
- Ziele und Inhalte von pflegebezogenen Weiterbildungsangeboten
- Ziele und Inhalte für einen Weiterbildungsabschnitt
- Analyse von Weiterbildungscurricula

##### **Fachdidaktik II: Lehrmethoden und Lehrmittel in der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung**

- Formen des Lehrens in der Fort- und Weiterbildung
- Methoden, Medieneinsatz, Lernhilfen und Lehrmittel in der Weiterbildung
- Modelle zur Planung, Analyse und Auswertung von Unterricht in der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung
- Messung und Bewertung von Teilnehmerleistungen in der zertifikatsorientierten Weiterbildung

##### **Fachdidaktik III: Praxisanleitung**

- Ziele und Inhalte der praktischen Pflegeausbildung (einschließlich der Evaluation von Praxiseinsätzen)
- Methoden, Lehrmittel und Lernhilfen für die praktischen Pflegeausbildung
- Modelle der Praxisanleitung
- Planung, Analyse und Auswertung einer Praxisanleitung
- Mentoren- und Praxisanleitermodelle
- Kooperationspartner und Kooperationsformen in der praktischen Ausbildung

#### **12. Unterrichtspraxis**

##### **Fachdidaktik I: Begleitung des Praxissemester**

- Planung von Pflegeunterricht
- Didaktische Analyse von Unterrichtsentwürfen
- Didaktische Analyse von realisierten Unterrichtsstunden
- Umgang mit schwierigen Unterrichtssituationen und Schülern
- Bewertung von Unterricht und Schülerleistungen
- Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler
- Integration von Außenseitern
- Nicht unterrichtsbezogene Aufgaben des Lehrers

#### **13. Pflege**

##### **Gesundheitsförderung und Prävention**

- Grundlagen: Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung, Gesundheits- und Krankheitsverhalten, Krankheitsprävention, Verhaltensprävention und Risikofaktoren, Gesundheitsvorsorge in Schwangerschaft und Kindesalter, Umwelt und Gesundheit, institutionelle Prävention und Settings
- Prävention und Gesundheitsförderung in der Pflege: Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention, ethische Fragen
- Ergebnisorientierung: Evaluation in der Prävention, Effektivität und Effizienz

## **Qualitätsmanagement**

- Konzepte des Qualitätsmanagements
- Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung (einschließlich Pflegeleitfäden und -standards)

## **Pflegeforschung**

- Gesundheitssystemforschung
- Felder der Pflegeforschung und Forschungsbedarf
- Forschung zu Strukturen der Pflege
- Forschung zu Pflegebedarf/Pflegebedürftigkeit
- Forschung zum Pflegeprozeß
- Forschung zu Pflegewirkungen
- Forschung zum Qualitätsmanagement
- Ausgewählte Forschungsbereiche mit Praxisbezug

## **Pflegepraxis**

- Pflegeplanung: Aufnahme eines Patienten/Bewohners oder einer Wöchnerin in ambulante, teilstationäre oder stationäre Einrichtungen und Überleitung
- Analyse von Arbeitsabläufen in der Grundversorgung als Basis für Praxisanleitung

## **Dokumentation und Informationssysteme in der Pflege**

- Gesetzliche Grundlagen einschließlich Datenschutz
- Anwendungsbereiche
- mündliche Übermittlung von Informationen
- Schriftliche Dokumentation und EDV-gestützte Informations- und Dokumentationssysteme für den stationären und ambulanten Bereich

## **II. Erziehungswissenschaft**

### **15. Didaktik, Methodik und Organisation 2**

#### **Beurteilung und Beratung**

- Ermittlung der Lernvoraussetzungen
- Unterrichtsbeobachtung
- Erfassung sozialer Strukturen
- Beurteilung schriftlicher und mündlicher Leistungen (Erstellung und Bewertung von Prüfungsverfahren, Noten Punkt- und Testwerte, Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit)
- Beratungsansätze, Beratungsanlässe
- Kooperation mit Beratungsdiensten

#### **Berufsbezogene Erwachsenenbildung**

- Geschichte und Grundbegriffe (Erwachsenenbildung, Fort- und Weiterbildung)
- Rechtliche Grundlagen und Finanzierung
- Ziele und Methoden der Erwachsenenpädagogik
- Angebot und Nachfrage

#### **Organisation in der Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- Einrichtungsprofil
- Schüler-/Teilnehmerauswahl und -zusammensetzung
- Schulrecht, Schulmitwirkung, Mitwirkungsmöglichkeiten in der Fort- und Weiterbildung
- Aufsicht und Finanzierung
- Inhaltliche Vorgaben
- Bedarfsermittlung
- Stundenplangestaltung, Einsatzpläne, Kursorganisation
- Kooperation mit Praxisstellen
- Büroorganisation
- Schulverwaltungsprogramme
- Prüfungsorganisation
- Personal in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Evaluation/Qualitätssicherung/Schulentwicklung

#### **Gesprächsführung/Rhetorik**

- Dyadische Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schülern (Analyse von Gesprächstechniken)
- Dyadische Kommunikation in Beurteilungs- und Bewerbungsgesprächen (Formen, Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit)
- Lehrer-Schüler-Interaktion
- Vortrag und Präsentation
- Sprech- und Stimmschulung

#### **Gruppendynamik**

- Gruppenstruktur und -entwicklung
- Leitung und Moderation von Gruppen/Diskussion und Klassengespräch/Gesprächs- und Sitzungsleitung
- Klassenklima
- Analyse und Beeinflussung der sozialen Situation von Klassen/Kursen (einschl. Integration von „Außenseitern“)
- Umgang mit schwierigen Situationen in der Lerngruppe
- Situation ausländischer Schülerinnen/Schüler/Teilnehmer/Teilnehmerinnen

## **Bildungswesen**

- Geschichte des deutschen Bildungssystems (allgemeine und berufliche Bildung unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Bildung im Pflegebereich)
- Bildungssystem im internationalen Vergleich
- Reformkonzepte (insbesondere für die berufliche Bildung im Pflegebereich)

## **III. Vertiefungsbereich:**

### ***Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen***

#### **Entwicklungs- und Sozialpsychologie**

##### **Entwicklungspsychologie 1**

- Entwicklung in einzelnen Altersabschnitten
- kritische Lebensereignisse
- Tod und Sterben

##### **Entwicklungspsychologie 2**

- Entwicklung kognitiver und sozialer Kompetenzen
- Familie und Entwicklung
- Entwicklungspsychopathologie (Risiko- und Schutzfaktoren, Vulnerabilität)

##### **Sozialpsychologie 1**

- soziale Wahrnehmung (Eindrucksbildung, Stereotype und Vorurteile, Einstellungen)
- soziale Attributionen
- Werte, Normen, Devianz
- Aggression
- prosoziale Motive und prosoziales Verhalten

##### **Sozialpsychologie 2**

- Identität und Selbst
- soziale Beziehungen

### **Angewandte Sozialwissenschaften**

#### **Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und -soziologie**

- Arbeitsgestaltung, Arbeitsmotivation/Arbeitszufriedenheit
- Personalauswahl und -entwicklung
- Managementkonzepte und -methoden

#### **Gesundheitspsychologie und -soziologie 1**

- Bewältigung von Krankheit und Behinderung in unterschiedlichen Altersabschnitten
- psychologische und soziologische Aspekte des Alterns

#### **Gesundheitspsychologie und -soziologie 2**

- Stress und Coping
- Angst und Angstbewältigung
- Schmerz und Schmerzbeeinflussung
- psychologische und soziologische Aspekte maligner Erkrankungen

#### **Gesundheitspsychologie und -soziologie 3**

- Psychologie und Soziologie von Institutionen im Gesundheits- und Pflegebereich

### ***Naturwissenschaftliche Grundlagen***

#### **Naturwissenschaftliche Grundlagen 1 (Humanbiologie)**

##### **NWG 1: Theoret. Grundlagen I**

- Biologie, Anatomie und Physiologie ausgewählter Themenkreise
- Physik: ausgewählte Themen der Mechanik, Wärmelehre
- Chemie und Biochemie: ausgewählte Themen der allgemeinen Chemie und Biochemie

##### **NWG 1: Theoret. Grundlagen II**

- Biologie, Anatomie und Physiologie ausgewählter Themenkreise
- Physik: Elektrizitätslehre, Optik, Akustik
- Chemie und Biochemie: ausgewählte Themen der angewandten Chemie und Biochemie

##### **NWG 1: Praktische Übungen und Fallarbeit I und II**

- Naturwissenschaftliche Arbeitstechniken: Wissenschaftstheorie, Theorie und Praxis von biolog. Techniken, physik. Experimenten, chem. Experimenten
- Forschungsergebnisse zu ausgewählten Pflegeproblemen

#### **Naturwissenschaftliche Grundlagen 2 (angewandte naturwiss. Grundlagen)**

##### **NWG 2: Theoret. Grundlagen I**

- Pharmakologie: allgem. Pharmakologie und Toxikologie
- Ernährungslehre: allgem. Ernährungslehre

- Hygiene: Sozialhygiene, Umwelthygiene, Innenraumhygiene, Individualhygiene, Arbeitshygiene,

#### **NWG 2: Theoret. Grundlagen II**

- Pharmakologie: spez. Pharmakologie:
- Ernährungslehre: Diätetik bei ausgewählten Gesundheitsstörungen
- Hygiene: Hygiene der Nahrung und der Ernährung, Infektionslehre und med. Mikrobiologie, Krankenhaushygiene, Berufskrankheiten und Arbeitsschutz

#### **NWG 2: praktische Übungen und Fallarbeit**

- Arbeits- und Meßtechniken: Theorie und Praxis unterschiedlicher Analyseverfahren
- Forschungsergebnisse zu ausgewählten Pflegeproblemen

### **Betriebswirtschaftlich-rechtliche Grundlagen**

#### **BWL**

##### **Einführung in betriebswirtschaftliche Problemstellungen**

- Der Betrieb als Wirtschaftseinheit und seine Bezüge zur Gesamtwirtschaft
- Marketing
- Organisation

##### **Arbeits- und Betriebsorganisation**

- Arbeitsgestaltung, Arbeitsmotivation/Arbeitszufriedenheit
- Personalauswahl und -entwicklung
- Managementkonzepte und -methoden

##### **Rechnungswesen**

- Buchführung
- Jahresabschluß
- Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
- Betriebsabrechnung und Kalkulation

##### **Planung und Controlling**

- Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen
- Finanzierung und Finanzplanung
- Liquiditätssteuerung
- Erfolgsplanung
- Controllingziele und -instrumente

##### **Ausgewählte betriebswirtschaftliche Problemstellungen**

- Analyse
- Lösungsmöglichkeiten

#### **Recht**

##### **Arbeits- und Sozialrecht**

- Tarifrecht
- Arbeitsschutz
- Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pflegeversicherung)
- Sozialhilfe

##### **Strafrecht**

- Delikte gegen Leben und körperliche Unversehrtheit
- Vermögensdelikte
- Sonstige für den Pflegebereich relevante Delikte

##### **Zivilrecht**

- Rechtsgeschäft
- Leistungsstörungen bei Verträgen
- Deliktische Haftung, Gefährdungshaftung
- Vormundschaft und Betreuung
- Testament

##### **Ausgewählte rechtliche Problemstellungen**

- Analyse
- rechtliche Bewertung